



WOHNEN MIT DEMENZ IN HAMBURG

**Ambulant betreute Wohngemeinschaften
für Menschen mit Demenz**

Ein Leitfaden für Angehörige



Liebe Leserin, lieber Leser,

nicht immer ist es möglich, dass pflegebedürftige Menschen in den eigenen vier Wänden noch angemessen versorgt werden können. Doch der Umzug in ein Pflegeheim ist nicht zwangsläufig der nächste Schritt. Wenn die Pflege zu Hause nicht mehr fortgesetzt werden kann, sind ambulante Wohn-Pflege-Gemeinschaften eine Möglichkeit, weiter in familiärer Atmosphäre zu leben und dennoch gut gepflegt zu werden.

In den Hamburger Stadtteilen gibt es immer mehr Angebote, so dass der Verbleib in der vertrauten Umgebung häufig realisierbar ist und bestehende Kontakte erhalten bleiben. Wohn-Pflege-Gemeinschaften ermöglichen, nicht nur für Menschen mit Demenz, weiterhin ein Alltagsleben, das nahezu ‚normal‘ und selbstbestimmt ist. Dieses Alltagsleben wird von den Angehörigen bzw. den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern mit organisiert und getragen.

Wenn Angehörige das erste Mal von all den vielen Aufgaben hören, die auf sie zukommen, dann sind sie oftmals verunsichert, ob all das für sie zu bewältigen ist. Die Praxis hat aber gezeigt, dass diese Sorge vielfach nicht berechtigt ist. Vielmehr erleben Angehörige das Zusammenwirken in einer Wohngemeinschaft oft als sehr positiv, weil sie sich mit anderen Angehörigen austauschen können und sich in ihrer schwierigen Pflegesituation nicht mehr alleine fühlen. Im Gegenteil, sie werden und nach und nach Mitglied einer neuen Gemeinschaft.

Dieser Leitfaden richtet sich insbesondere an Angehörigen und andere persönliche Interessenvertreter, die sich über diese neue Wohnform informieren und eventuell selbst eine solche Gemeinschaft gründen wollen. Er enthält viele Informationen zum Aufbau einer Gruppe, zur Finanzierung und bietet auch eine Auswahl an Mustervereinbarungen. Damit möchten wir Ihnen Mut machen, diesen Weg zu gehen. Einen Weg, auf dem Sie von den Informations- und Beratungsstellen in Hamburg kompetent unterstützt werden.



Cornelia Prüfer-Storcks

Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz



INHALT

1. WAS IST EINE AMBULANT BETREUTE WOHNGEMEINSCHAFT FÜR MENSCHEN MIT DEMENZ? 6

Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Demenz	7
Die Wohngemeinschaft	8
Warum „ambulant“?	8
Für wen ist eine Wohngemeinschaft geeignet?	11

2. DIE WOHNUNG 14

Standort der Wohngemeinschaft	15
Raumaufteilung und Ausstattung	15
Zimmer der Mieter und Mieterinnen	16
Bad	16
Küche und Wohnzimmer	17
Terrasse oder Garten	18
Wirtschaftsfläche	18
Brandschutz	19

3. BEGLEITUNG UND PFLEGE 20

Die Vorteile des Zusammenlebens in einer kleinen Gruppe	21
Der Alltag in der Wohngemeinschaft	21
Die Bedeutung der Lebensgeschichte	23
Die Pflege von Menschen mit Demenz	24

4. WIE FUNKTIONIERT'S? 26

Was ist bei der Gründung einer Wohngemeinschaft zu tun?	27
Was muss ein Pflegedienst mitbringen?	29
Tipps für die Zusammenarbeit der Angehörigen	32
Vorbereitung des Einzugs	34
Die Wohngemeinschaft läuft!	36

5. KOSTEN UND FINANZIERUNG 40

Investive Kosten für Ausstattung, Neu- und Umbau	41
Miete und Nebenkosten	42
Ausstattung der Wohnung	43
Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse	44
Pflege und Betreuung	44

6. NOCH ZWEIFEL? 50

ANHANG 53

A Übersicht über die Merkmale einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (Checkliste)	54
B Organisation einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft vor dem Erstbezug: Entwicklungsschritte	59
C Muster einer Pflegedienstauschreibung	63
D Muster einer Wohngemeinschafts-Vereinbarung	66
E Mustervereinbarung zwischen Wohngemeinschaft und Pflegedienst	75
F Muster Rahmenvereinbarung mit dem Vermieter/der Vermieterin	80
G Checkliste für den Einzug	82
H Tabelle zur eigenen Kostenkalkulation	84
I Weiterführende Literatur und Internetseiten	85
J Nützliche Adressen	89

1



**Was ist eine ambulant betreute
Wohngemeinschaft für Menschen
mit Demenz?**

Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Demenz

Der Begriff Demenz (lat. „weg vom Geist“) ist der Oberbegriff eines Krankheitsbildes, das mit dem Verlust von Nervenzellen und einer Störung der Nervenzellkontakte im Gehirn verbunden ist. Es gibt verschiedene Formen demenzieller Erkrankungen. Die weitaus häufigste ist die Demenz vom Alzheimer-Typ gefolgt von vaskulären (gefäßbedingten) Demenzerkrankungen.

Eine Demenz führt dazu, dass Informationen aus dem Kurzzeitgedächtnis nicht mehr ins Langzeitgedächtnis übernommen werden können. Neue Gesichter, Ereignisse und Gespräche können schon nach kurzer Zeit nicht mehr erinnert werden. Im Krankheitsverlauf sind dann auch immer mehr Informationen aus dem Langzeitgedächtnis nicht mehr abrufbar. Die betroffenen Menschen verlieren nach und nach ihr Erinnerungsvermögen und damit Anknüpfungsmöglichkeiten an ihr eigenes Leben. Im Laufe der Zeit nehmen zudem die Sprachfähigkeit, die Orientierung in Zeit und Raum und zu ihrer eigenen Person sowie die Fähigkeit, logisch zu denken, ab. Diese Einschränkungen führen zu Veränderungen in der Wahrnehmung, dem Erleben und des Verhaltens. Die an Demenz erkrankten Menschen finden sich in ihrer gewohnten Umgebung nicht mehr zurecht, können die Menschen um sich herum und ihre Handlungen oft nicht mehr richtig einordnen und fühlen sich dadurch hilflos und bedroht. Darauf reagieren die Betroffenen je nach Persönlichkeit und Krankheitsstadium sehr unterschiedlich, mit Zorn und Aggressionen, ängstlich und anhänglich oder mit Unruhe und Bewegungsdrang. Viele Menschen mit Demenz haben außerdem einen gestörten Tag-Nacht-Rhythmus. Sie werden nachts häufig wach und finden sich dann in der Dunkelheit nicht zurecht.

Aber nicht alles geht verloren. Erinnerungen an bedeutende Lebensereignisse bleiben lange erhalten, ebenso das Erleben von Gefühlen. Die Betroffenen können sich freuen oder ärgern, sich glücklich oder unglücklich, geborgen oder unsicher fühlen, Angst haben oder sich schämen. Menschen mit Demenz sind in der Lage, den Augenblick zu genießen. Wenn sie sich neue Gesichter auch nicht mehr so leicht merken können, spüren sie doch, wie andere Menschen ihnen begegnen.

Es wird nicht immer leicht sein, die richtige Anregung zu finden, zumal sich auch die Fähigkeiten im Verlauf der Erkrankung verändern. Aber wenn man die Lebensgeschichte der Betroffenen gut kennt, finden sich meistens Anknüpfungspunkte.

Die Wohngemeinschaft

Eine ambulant betreuten Wohngemeinschaft (WG) ist eine Wohn- und Versorgungsformen, die an der „Häuslichkeit“ ausgerichtet ist und der ein ambulantes Versorgungskonzept zugrunde liegt.

In einer solchen Wohngemeinschaft leben in der Regel acht bis zehn Menschen mit Demenz gemeinsam in einer großen Wohnung. Jeder Mieter bzw. jede Mieterin bewohnt ein eigenes Zimmer, teilweise mit eigenem Badezimmer. Küche und Wohnzimmer nutzen dagegen alle gemeinsam. Wie in jeder anderen Privatwohnung entscheiden die WG-Mitglieder darüber, mit welchen Möbeln die Wohnung eingerichtet wird.

Ein ambulanter Pflegedienst betreut die Gemeinschaft rund um die Uhr. Das Ziel dieser Wohngemeinschaften ist es, demenzkranken Menschen ein Leben in einer familienähnlichen Atmosphäre zu ermöglichen, um dadurch ihr Wohlbefinden zu verbessern. Im Mittelpunkt des WG-Lebens steht die gemeinsame Alltagsgestaltung. In den Wohngemeinschaften können die Bewohner und Bewohnerinnen in der Regel bis zu ihrem Tod in einer Umgebung leben, die Geborgenheit und Sicherheit vermittelt, größtmögliche Selbständigkeit bietet und ihre Fähigkeiten fördert.

Warum „ambulant“?

Wie in der ambulanten Versorgung üblich, bleibt die Verantwortung für Pflege und Begleitung in der Hand der Mieter und Mieterinnen bzw. ihrer Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer oder Betreuerin. In der Wohngemeinschaft wählt die Gruppe der Angehörigen gemeinsam einen Pflegedienst aus, dem sie bei Unzufriedenheit auch wieder kündigen kann.

Angehörige suchen auch die Personen für die Nachmiete in Zusammenarbeit mit dem Vermieter bzw. der Vermieterin selbst aus. Damit haben Angehörige die Möglichkeit, das Leben in der Wohngemeinschaft entscheidend zu gestalten.

Die Gruppe der Angehörigen ist im rechtlichen Sinne eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. In Wohngemeinschaften dieser Art gibt es keinen Einrichtungsträger. Die Umsetzung ist hier an eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Vermietung, Angehörigen und Pflegedienst gebunden. Der Vermieter bzw. die Vermieterin schließt mit allen Mieterinnen und Mietern bzw. stellvertretend ihren Angehörigen Einzelmietverträge ab. Der Pflegedienst ist „Gast“ im Haus. Er darf ohne die Zustimmung der Angehörigen fremden Menschen keinen Zugang zur Wohngemeinschaft gewähren. Das bedeutet auch, dass alle Menschen, die die Wohngemeinschaft besichtigen oder aus anderen Gründen besuchen wollen, dazu immer die Erlaubnis der Angehörigen brauchen.

Der Vermieter bzw. die Vermieterin darf nicht gleichzeitig den Pflegedienst stellen. Ist dies doch der Fall, muss sicherstellend festgestellt werden, dass die Wahlfreiheit der Angehörigen gesichert ist. Dazu hat er dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gruppe der Angehörigen so organisiert, dass sie als Gruppe zusammenarbeiten kann, über ihre Rechte Bescheid weiß und sich grundsätzlich auch für einen anderen Pflegedienst entscheiden kann.

Wohngemeinschaften, die diese Kriterien nicht erfüllen, fallen in Hamburg unter das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz, wodurch sie anderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen. Ob die Anforderungen an eine ambulant betreute Wohngemeinschaft erfüllt sind, prüft die Wohn-Pflege-Aufsicht (Kontakt Daten im Anhang, Abschnitt J) aus dem zuständigen Bezirksamt in der die Wohngemeinschaft gegründet werden soll.

Die Wohn-Pflege-Aufsicht schaut sich in der Regel die Miet- und Dienstleistungsverträge an und achtet darauf, dass diese im Sinne der Wahlfreiheit unabhängig voneinander geschlossen werden können. Ferner klärt sie mit der Angehörigengruppe, ob sie Unterstützung beim Aufbau benötigt und steht der Angehörigengruppe beratend zur Seite.

Die ambulante Versorgung hat auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Finanzierung. So können in Wohngemeinschaften Leistungen der häuslichen (ambulanten) Pflege aus der Pflegeversicherung abgerechnet werden. Und es können – anders als in der stationären Pflege – Leistungen der Krankenpflege, zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen der Pflegeversicherung oder gegebenenfalls der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden.

Kennzeichen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften

- **Acht bis zehn Menschen mit Demenz leben gemeinschaftlich als Mieter/Mieterinnen in einer großen Wohnung.**
- **Jeder Mieter/jede Mieterin schließt, vertreten durch Angehörige, einen Einzelmietvertrag ab.**
- **Die Wohnung ist mit den vertrauten Möbeln der Mieter/Mieterin ausgestattet.**
- **Im Mittelpunkt des Lebens steht die gemeinsame Alltagsgestaltung.**
- **Die WG-Mitglieder können in der Regel bis an ihr Lebensende in der WG wohnen.**
- **Die Verantwortung für die Wohngemeinschaft bleibt in der Hand der Mieter und Mieterinnen bzw. ihrer Angehörigen.**
- **Die Angehörigen wählen gemeinsam einen Pflegedienst aus, der die 24-stündige Pflege und Betreuung der Gruppe übernimmt.**
- **Die Angehörigen haben vielfältige Einflussmöglichkeiten.**
 - Sie suchen neue Mitbewohner und Mitbewohnerinnen aus,
 - sie richten die Wohnung ein und
 - können das Alltagsgeschehen mitgestalten.
- **Der Pflegedienst ist „Gast“ in der WG und kann auch wieder abgewählt werden.**
- **Vermietung und Pflege sind getrennt.**

Für wen ist eine Wohngemeinschaft geeignet?

Menschen mit Demenz (Mieter und Mieterinnen)

Eine Wohngemeinschaft eignet sich vor allem für demenzkranke Menschen, die gerne in Gemeinschaft leben. Die Demenz sollte vom Facharzt diagnostiziert sein. Darüber hinaus ist von Vorteil, wenn die Personen beim Einzug noch so mobil sind, dass sie am Leben in der Gruppe teilnehmen können. Wenn möglich sollten die Mieter und Mieterinnen aus der näheren Umgebung kommen, um weiterhin in ihrem vertrauten Umfeld wohnen zu können. Die Aufnahme von Menschen mit einem ausgeprägten Bewegungsdrang und schweren Verhaltensstörungen ist nicht problemlos und hängt von den individuellen Bedingungen der Wohngemeinschaft ab.

Neue Wohnformen können auch geeignete Voraussetzungen bieten, muttersprachlich betreut zu werden und die eigene Kultur zu pflegen. So ist eine ambulante Wohngemeinschaft eine gute Alternative für ältere Menschen mit Migrationshintergrund, da klassische stationäre Pflegeangebote von ihnen bisher selten in Anspruch genommen werden. Das interkulturelle Wohnhaus Veringeck im Stadtteil Wilhelmsburg ist ein Beispiel für das Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen in und mit dem Quartier.

Angehörige bzw. persönliche Interessenvertreter

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ist eine sinnvolle Alternative für Angehörige, die Entlastung suchen, aber weiterhin Einfluss nehmen wollen. Sie sollten in räumlicher Nähe zur Wohngemeinschaft wohnen und gerne mit anderen Menschen zusammenarbeiten. Angehörige sollten bedenken, dass sie eine Bevollmächtigung benötigen oder vom Amtsgericht zum Betreuer bzw. zur Betreuerin bestellt sein müssen, um eine wirkungsvolle Vertretung leisten zu können.

Es gibt viele Gründe, warum Angehörige das Engagement für eine Wohngemeinschaft nicht selbst übernehmen können. In so einem Fall können andere Personen, wie Verwandte, Freunde oder ehrenamtlich tätige Menschen dies übernehmen.

Über die Hamburger Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement in Wohn- und Versorgungsformen oder die Alzheimergesellschaft Hamburg (Adressen im Anhang, Abschnitt J) können ehrenamtliche Wohnpaten und Wohnpatinnen als zusätzliche Unterstützung für Angehörige und Betreuende vermittelt werden.

Ambulanter Pflegedienst

Ein Pflegedienst, der eine Wohngemeinschaft übernehmen möchte, soll in der Lage sein, eine 24-stündige Betreuung sicherzustellen und ein festes Team einzusetzen. Je nach Auftrag übernimmt der Pflegedienst die Pflege, Alltagsgestaltung und die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in der Wohngemeinschaft. Alle Beschäftigten des Pflegedienstes müssen im Umgang mit demenziell erkrankten Menschen geschult und erfahren sein. Zudem sollten sie bereit sein, mit den Angehörigen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Vermieter bzw. Vermieterin

Vermieter bzw. Vermieterinnen sollten die Wohnform einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft befürworten und mit ihren Besonderheiten vertraut sein. Sie sollten außerdem bereit sein, die Nachbesetzung freier Zimmer in Zusammenarbeit mit den Angehörigen zu regeln. Zur Vertragsunterzeichnung werden am besten bewährte Formularmietverträge wie der „Hamburger Mietvertrag“ verwendet, in die besondere Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Angehörigen aufgenommen werden (siehe Anhang, Abschnitt F).

Eine Wohngemeinschaft ist geeignet für:

Menschen mit Demenz, die

- vom Facharzt diagnostiziert wurde;
- gerne in Gemeinschaft leben;
- mindestens Pflegegrad 2, möglichst Pflegegrad 3 haben;
- möglichst aus der näheren Umgebung kommen;
- beim Einzug noch mobil sind.

Angehörige, die

- Entlastung suchen, aber weiterhin Verantwortung übernehmen wollen;
- Interesse haben, sich für die Wohngemeinschaft zu engagieren;
- gerne mit anderen Angehörigen zusammenarbeiten;
- möglichst aus der näheren Umgebung kommen.

Pflegedienste, die

- kompetent sind im Umgang mit Menschen mit Demenz;
- gerne partnerschaftlich mit Angehörigen zusammenarbeiten;
- mit einem festem Team in der WG arbeiten können;
- je nach Auftrag Pflege, Alltagsgestaltung und Hauswirtschaft übernehmen können.

Vermieter bzw. Vermieterinnen, die

- geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen können;
- bereit sind, für eine Wohnung mehrere Einzelmietverträge zu schließen
- bereit sind, die Nachbesetzung in Zusammenarbeit mit den Angehörigen und dem Pflegedienst zu regeln.



Die Wohnung

Menschen mit Demenz leben in einer Wohngemeinschaft weiterhin in ihrem eigenen Zuhause. Da in der Wohngemeinschaft in der Regel acht bis zehn pflegebedürftige Menschen wohnen, häufig Angehörige zu Besuch kommen und rund um die Uhr Pflegekräfte da sind, müssen die Architektur und Ausstattung der Wohnung bestimmten Anforderungen gerecht werden. Es wird genügend Platz für gemeinsame Aktivitäten und Gäste benötigt. Jeder soll sich innerhalb der Wohnung frei bewegen und bei Bedarf zurückziehen können. Außerdem muss der Pflegedienst die Möglichkeit haben, die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung dieser Gruppe sicherzustellen und alle anfallenden pflegerischen Maßnahmen durchzuführen. Aus diesen vielfältigen Ansprüchen ergeben sich konkrete Anforderungen an den Standort der Wohngemeinschaft, das Gebäude sowie die Wohnungsausstattung.

Standort der Wohngemeinschaft

Idealerweise ist die Wohngemeinschaft in ein Wohnquartier eingestreut und integriert. Damit gewohnte Aktivitäten fortgeführt werden können, ist es wichtig, dass die Wohngemeinschaft in einem lebendigen Stadtteil liegt, in dem es Einkaufsmöglichkeiten, Cafés, Ärzte und Apotheken gibt. Die Wohngemeinschaft sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sein.

Raumaufteilung und Ausstattung

Die Gesamtfläche der Wohnung sollte 30 m² pro Person nicht unterschreiten. Die Gemeinschaftsfläche, also Küche, Wohnzimmer und die Flure, sollte mindestens 80 m² betragen.

Die einzelnen Zimmer sollten um den Gemeinschaftsbereich angeordnet sein, so dass es den Mietern und Mieterinnen leicht fällt, von ihren Zimmern in die Gemeinschaft zu finden. Die Wohnung sollte auf einer Etage im Erdgeschoss liegen und stufenlos erreichbar sein. Einige Wohngemeinschaften werden jedoch in Bestandsgebäuden eingerichtet, in denen zwei oder drei Etagen durch Treppen verbunden sind. In diesem Fall ist ein Aufzug oder Treppenlift nötig, so dass auch immobile Bewohner und Bewohnerinnen weiterhin am Gemeinschaftsleben teilhaben können.

Grundsätzlich sollte die Wohnung viel Tageslicht hereinlassen und gut beleuchtet sein. Für die Wände empfehlen sich warme helle Farben. Der Fußboden sollte hell, matt und einheitlich gestaltet sein. Muster irritieren Menschen mit Demenz oft, weil sie beispielsweise als „Löcher“ oder „Hindernisse“ wahrgenommen werden. Es sollten keine Stolperfallen wie Türschwelle oder Teppichkanten geben. Die Türen sollten mindestens 90 cm breit sein, um mit einem Rollstuhl hindurchzufahren und Balkonbrüstungen müssen den Sicherheitsnormen entsprechen.

Es sollte eine Abstellmöglichkeit im Flur für Rollstühle und Rollatoren geben. Zusätzlich sollte Platz für eine große Garderobe vorgesehen werden. Es empfiehlt sich außerdem die Einrichtung einer Anlage, die dem Pflegepersonal signalisiert, dass ein WG-Mitglied die Wohnung verlässt.

Zimmer der Mieter und Mieterinnen

Jeder Mieter und jede Mieterin hat ein eigenes Zimmer. Idealerweise finden ein Bett – unter Umständen ein Pflegebett –, ein Kleiderschrank und eine Sitzgelegenheit im Zimmer Platz. Deshalb sollte ein Zimmer mindestens 12 m² groß sein. Die Angehörigen richten die Zimmer mit Lieblingsmöbeln und Bildern aus der früheren Wohnung ein, damit die Mieterin bzw. der Mieter vertraute Gegenstände vorfindet und sich wohl fühlt.

Bad

In Neubauten gehört zu jedem Zimmer ein eigenes Bad mit WC. In Altbauten ist das nicht immer zu verwirklichen, denn je ein Bad für jede Bewohnerin und jeden Bewohner würde die Wohnfläche häufig empfindlich verkleinern. In der Regel teilen sich dann zwei oder drei WG-Mitglieder ein Bad. Dort sollte allerdings ausreichend Platz für Individualzonen (Regale etc.) vorhanden sein, die für eine sinnvolle Zuordnung von Körperpflegeutensilien zum Einzelnen sorgen. Die Badezimmer sollten so normal wie möglich ausgestattet sein und zugleich die Versorgung schwer pflegebedürftiger Menschen ermöglichen. Zur Ausstattung der Bäder gehören deshalb wenigstens eine bodengleiche Dusche, ein erhöhter Toilettensitz, Haltegriffe sowie ein angemessen positionierter Spiegel. Der Wendekreis

im Bad muss mindestens 1,50 m betragen, damit auch Rollstuhlfahrer das Bad benutzen können. Der Boden im Badezimmer muss rutschfest sowie angemessen ausgeleuchtet sein. Es sollte zusätzlich eine Gästetoilette vorhanden sein.



Küche und Wohnzimmer

Eine große gemütliche Küche ist das Herzstück einer Wohngemeinschaft. Hier spielt sich das Alltagsleben ab. Die Küche sollte deshalb bei acht Mieterinnen und Mietern Platz für einen großen Tisch mit mindestens zwölf Sitzplätzen bieten. Vielleicht können auch hier Einrichtungsgegenstände aus den ehemaligen Wohnungen der Mieterinnen und Mieter genutzt werden. Oder sie werden von der Gruppe der Angehörigen gemeinsam neu angeschafft.

Die Küche wird in der Regel durch den Vermieter gestellt. Erforderlich sind in jedem Fall genügend Stauraum und Arbeitsflächen, sowie ein Herd mit Einschaltenschutz. Wichtig ist, dass die Küche genügend Platz für viele Helfer bietet und die hauswirtschaftliche Versorgung einer großen Gruppe von Menschen gewährleistet.

Die Bedeutung des Wohnzimmers hängt auch von der Größe der Küche ab. Ist die Küche sehr klein, spielen sich viele der Alltagsaktivitäten im Wohn- bzw. Esszimmer ab. Ist die Küche groß, wird das Wohnzimmer oft als ruhigere Alternative genutzt.

Das Wohnzimmer sollte in jedem Fall hell und freundlich sein, nach dem Geschmack der WG-Mitglieder eingerichtet werden und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Genügend Platz für einige Liegesessel und eine direkte Verbindung zur Küche ermöglicht es auch Personen, die nicht mehr mobil sind, am Gemeinschaftsleben teilzunehmen.

Terrasse oder Garten

Günstig ist es, wenn die Bewohner und Bewohnerinnen die Möglichkeit haben, direkt vom Gemeinschaftsbereich aus auf eine Terrasse, einen geschützten Garten oder zumindest einen Balkon zu gelangen. In jedem Fall benötigen auch Menschen, die die Wohnung aufgrund ihrer Erkrankung kaum mehr verlassen können, die Möglichkeit, sich regelmäßig und geschützt im Freien aufzuhalten.

Wirtschaftsfläche

Ein Haushalt mit acht und mehr Personen ist darüber hinaus auf genügend Wirtschaftsfläche angewiesen. Insbesondere die anfallenden Wäschemengen erfordern das Aufstellen mehrerer Waschmaschinen und Trockner. Zudem wird Platz für Putzutensilien und Pflegehilfsmittel benötigt.

Ein Teil des Wirtschaftsbereiches sollte unmittelbar in der Wohngemeinschaft liegen, damit sich die WG-Mitglieder an Haushaltstätigkeiten beteiligen können. Räume für weitere Waschmaschinen oder eine Kühltruhe können sich auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel im Keller, befinden.

Ist die Wohnung groß genug, ist es sehr praktisch, ein flexibel nutzbares Zimmer zu haben: als Rückzugsraum, als weiteren Wirtschaftsraum oder als Gästezimmer für Besucher.

Es empfiehlt sich für den Pflegedienst eine „kleine Ecke“ im Wohnzimmer einzurichten, in der er seine Dokumentation erledigen kann.

Brandschutz

In Hamburg sind die Anforderungen an den Brandschutz in Wohngemeinschaften einheitlich geregelt.

So muss eine 24-stündige Präsenz von Betreuungskräften sichergestellt sein, damit diese im Brandfall frühzeitig eingreifen und auch eine Evakuierung der Bewohner durchführen. Bei Neubauten sind zwei bauliche Rettungswege erforderlich. Für Bestandswohnungen mit bis zu acht Bewohnern ist im Einzelfall ein baulicher Rettungsweg vertretbar. Innerhalb der Wohngemeinschaft ist eine Rauchfrühwarnanlage mit stiller Alarmierung zum Personal (Personalarufanlage) zu installieren und Feuerlöscher in ausreichender Zahl und gut sichtbar vorzuhalten. Außerdem sind technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Bränden im Küchenbereich (z. B. Herdabschaltung bei Nichtanwesenheit des Pflegepersonals) vorzusehen.

Die Angehörigen haben in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pflegedienstes zum Brandschutz geschult sind.

Auch alle Angehörigen sollten über die Möglichkeiten der Brandverhütung informiert sein. Die Feuerwehrakademie bietet entsprechende Brandschutzseminare an (siehe Hinweis im Anhang, Abschnitt J)

Mit dem Start der Wohngemeinschaft ist es ratsam, dass der Vermieter bzw. die Vermieterin die Feuerwehr über die Adresse, Größe der Wohnung und die Anzahl der WG-Mitglieder informiert, damit sie sich im Brandfall auf die Rettung der hilfebedürftigen Menschen einstellen kann.



Begleitung und Pflege

Die Vorteile des Zusammenlebens in einer kleinen Gruppe

Für Menschen mit Demenz ist die Nähe zu anderen Menschen besonders wichtig. Sie brauchen das Gefühl, Teil einer Gemeinschaft zu sein. Angehörige beobachten immer wieder, dass die Betroffenen alle sozialen Kontakte abbrechen.

In einer Wohngemeinschaft, in der die Kontakte der Mieter und Mieterinnen untereinander gezielt gefördert werden und Vertrauen entsteht, können sich Menschen mit Demenz in allen Stadien der Erkrankung in der Gemeinschaft sehr wohl fühlen. Sie benötigen dabei aber andere Menschen, die ihnen Halt und Orientierung geben und die auf ihre besonderen Bedürfnisse eingehen. Dies können vor allem die Angehörigen gut leisten, wenn sie eine positive emotionale Bindung zum Betroffenen haben und dessen Lebensgeschichte gut kennen. Aber auch Pflegekräfte, die sich regelmäßig um die von Demenz betroffenen Menschen kümmern, sind in der Lage, eine vertrauensvolle Beziehung herzustellen. Die Mitarbeitenden des Pflegedienstes und die Angehörigen haben in der kleinen Gruppe die Möglichkeit, das Gemeinschaftsgefühl durch gemeinsame Aktivitäten zu fördern und zugleich auf die Bedürfnisse der einzelnen Person einzugehen.

Der Alltag in der Wohngemeinschaft

Menschen mit Demenz können sich nur schwer auf Neues einstellen. Deshalb ist es für sie wichtig, dass sie auch in einer neuen Umgebung möglichst an ihr bisheriges Leben anknüpfen können. Aus diesem Grund orientiert sich der Alltag in der Wohngemeinschaft an typischen Aktivitäten in einem Privathaushalt. Der Alltag wird durch die täglich anfallenden Arbeiten und Gewohnheiten der WG-Mitglieder bestimmt. Im Rahmen ihrer Fähigkeiten können sie sich an den anfallenden Arbeiten, wie Einkaufen, Essen kochen, Wäschewaschen, -aufhängen, Bügeln, Fegen oder Staubwischen beteiligen. Der Pflegedienst hat dabei die Aufgabe, zum Mitmachen anzuregen und die Erkrankten in ihren Bemühungen zu unterstützen. Das Ergebnis ist nicht so entscheidend. Von Bedeutung ist, dass die Bewohnerinnen und Bewohner an der Tätigkeit Spaß haben, sie als sinnvoll ansehen, persönliche Erfolge erleben und das Gefühl haben, noch für Andere

nützlich zu sein. Wer nicht mehr mitmachen kann, sitzt dabei, sieht zu und riecht, was gekocht wird. Auch Menschen, die nicht mehr mobil sind, können in Liegesesseln in Küche oder Wohnzimmer dabei sein, solange ihnen das gut tut.

Ansonsten verbringen die WG-Mitglieder ihre Zeit wie zu Hause auch mit Klönen, Dösen, Spaziergehen, Fernsehen, Handarbeiten oder Musikhören. Manchmal singt vielleicht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin mit der Gruppe, ein andermal spielt die Gruppe zusammen ein Spiel. Ein Rückzug in das eigene Zimmer ist immer möglich. Möglichst häufig kommen die Angehörigen und verbringen auch Zeit mit der ganzen Gruppe. Sei es, dass sie sich mit allen in den Garten setzen und den gemeinsam gebackenen Kuchen essen, ein paar Mieter bzw. Mieterinnen mit auf einen Spaziergang nehmen oder nach dem gemeinsamen Abendessen zusammen singen.

In einigen Wohngemeinschaften hat man sehr gute Erfahrungen mit Haustieren gemacht, wenn es Beschäftigte im Pflegedienst gibt, die dies unterstützen und die Tiere im Auge behalten. Viele Menschen besaßen früher einen Hund oder eine Katze, andere gar einen ganzen Stall voller Tiere. Es gibt auch die Möglichkeit regelmäßig ein Tier von außen in die Wohngruppe zu holen, einige ehrenamtliche Besuchs- und Begleitdienste bieten besuche mit Hunden an (Adressen im Anhang, Abschnitt J). Selbst Menschen, die in ihrer Erkrankung weit fortgeschritten sind, streicheln gerne ein Tier und spüren, wie warm und weich sich ihr Fell anfühlt. Man muss allerdings bedenken, dass es zunehmend mehr Menschen mit einer Tierhaarallergie gibt.

Ein geregelter Tagesablauf ist für Menschen mit Demenz sehr hilfreich. Das muss aber nicht bedeuten, dass alle denselben Tagesablauf haben. Jeder soll einen Tagesrhythmus beibehalten, der seinen Vorlieben und Neigungen entspricht. Wer nachts gerne lange wach bleibt, findet im Nachtdienst einen Gesprächspartner, wer schon immer gerne lange ausgeschlafen hat, kann dies beibehalten und später frühstücken. Für die Tagesstruktur und das Gemeinschaftsleben hat es sich allerdings als günstig erwiesen, wenn die WG-Mitglieder das Mittag- und Abendessen gemeinsam einnehmen.

Die Bedeutung der Lebensgeschichte

Die Möglichkeit, ihre lebenslangen Gewohnheiten so lange wie möglich fortzuführen, vermittelt Menschen mit Demenz das Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit. Oft können die Betroffenen ihre Wünsche und Bedürfnisse allerdings nicht mehr selbst äußern. Dann ist es besonders wichtig, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pflege und Betreuung Lebens Themen ansprechen und in die Alltagsaktivitäten einbeziehen. Aus der Lebensgeschichte können auch Erklärungen für Verhaltensweisen gewonnen werden, die ansonsten unverständlich blieben. Vieles wird verständlich, wenn man sich bewusst macht, dass sich Menschen mit Demenz häufig in einer Zeit erleben, in der sie selbst jung waren, im Berufsleben standen oder einen eigenen Haushalt führten.

Gelegentlich entwickeln von Demenz betroffene Menschen im Verlauf ihrer Erkrankung aber auch neue und für ihre Umwelt erstaunliche Vorlieben. Sehr gut ist es, wenn die Pflegedienstmitarbeitenden auf Signale der Betroffenen reagieren können und daraus entweder spontan Aktivitäten für alle entwickeln, wie gemeinsames Singen oder Erzählen, oder sich immer wieder gezielt mit dem Einzelnen beschäftigen. Viele Tätigkeiten demenziell erkrankter Menschen führen zu keinem Ziel mehr, sind aber für die Betroffenen selbst von Bedeutung und fördern ihr Wohlbefinden. Manchmal geht es für die Angehörigen oder den Pflegedienst auch „einfach“ nur darum, für den Menschen da zu sein und auszuhalten, dass nichts aus ihrer Sicht Sinnvolles geschieht.

Das Befinden und Verhalten von Menschen mit Demenz ist häufig Schwankungen unterworfen und von ihrer jeweiligen Tagesform abhängig. Was sich an einem Tag bewährt hat, kann am nächsten Tag unpassend sein.



Die Pflege von Menschen mit Demenz

Im Laufe der Erkrankung werden Menschen mit Demenz auch zunehmend auf Pflege angewiesen sein. Vor allem der Hilfebedarf beim Waschen, An- und Ausziehen und Probleme der Inkontinenz werden zunehmen. In Abstimmung mit den Angehörigen übernimmt der Pflegedienst alle anfallenden Aufgaben der Grundpflege und führt die ärztlichen Verordnungen durch. Die Pflegeabläufe sollten aber den Alltag der WG-Mitglieder auch bei zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht dominieren. Tagesrhythmus und Vorlieben werden auch dann weiter berücksichtigt, wenn die erforderlichen Pfllegetätigkeiten an Umfang zunehmen.

Niemand muss jedoch zwangsläufig aufgrund fortschreitender Pflegebedürftigkeit aus der Wohngemeinschaft ausziehen. Falls ein Mieter bzw. eine Mieterin dauerhaft herausforderndes Verhalten zeigt, welches belastend für die gesamte Gruppe ist, kann es aber notwendig sein, eine für den Betroffenen angemessene Wohnform zu finden. In ihrer Sterbephase werden die Erkrankten auch weiterhin von ihren Angehörigen und den Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeitern des Pflegedienstes begleitet. Sehr hilfreich kann es sein, Angebote der hospizlichen Begleitung und palliativen Versorgung hinzuzuziehen. Über ehrenamtliche Sterbebegleitung bis zu spezialisierten Ärzten und Teams sowie Trauerbegleitung steht eine breite Palette von Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung (siehe Anhang Abschnitt J).

4



Wie funktioniert's?

Der Unterschied zwischen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft und einer Pflege im Heim wird vor allem an der Rollenverteilung zwischen Angehörigen, Pflegedienst und Vermietung sowie den damit verbundenen Aufgaben deutlich.

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft finden Angehörige Entlastung, weil sie die tägliche praktische Pflege und Begleitung der Erkrankten abgeben können. Die Verantwortung für eine gute Versorgung bleibt aber weiterhin in ihren Händen. Dadurch haben sie die Möglichkeit, großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Mieterstruktur, die Atmosphäre und das Leben in der Gemeinschaft zu nehmen. Wie das konkret funktionieren kann, wird im Folgenden von der Gründung einer Wohngemeinschaft bis zur Organisation des Alltags dargestellt.

Was ist bei der Gründung einer Wohngemeinschaft zu tun?

Angehörige können sich selbst auf den Weg machen, andere Mitstreiter suchen und die Gründung einer Wohngemeinschaft in die Hand nehmen. Die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften und die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. (Adressen im Anhang, Abschnitt J) bieten dabei ihre Unterstützung an. Sie beraten Angehörige und vermitteln den Kontakt zu interessierten Vermietern und Vermieterinnen, wie zum Beispiel Baugenossenschaften.

Häufig geht die Initiative zur Gründung von Wohngemeinschaften von einem Vermieter oder einer Vermieterin, einem Verein oder Pflegedienst aus, die bereits über geeigneten Wohnraum verfügen. Der jeweilige Initiator lädt dann zur Besichtigung der Wohnung und zu einem ersten Angehörigentreffen ein. Dort werden Informationen zum Wohnraum, zu den Kosten und Zusammenhängen des gemeinschaftlichen Wohnens mit ambulanter Betreuung gegeben.

Wenn sich Angehörige dafür entscheiden, sich an der Gründung einer Wohngemeinschaft zu beteiligen, dann kennen sie zunächst wahrscheinlich nur die Baupläne oder die leere Wohnung und die übrigen Angehörigen. Über alles andere verständigen sie sich dann innerhalb der Angehö-

rigengruppe, die sich am besten ca. vier bis sechs Monate vor dem Einzug zum ersten Mal trifft. Es hat sich als hilfreich erwiesen, wenn an diesen Treffen außer dem Vermieter bzw. der Vermieterin auch eine Person teilnimmt, die Erfahrung bei der Gründung von Wohngemeinschaften hat und den Gründungsprozess beratend begleiten kann. Diese Begleitungen oder auch Gesprächsmoderationen können ebenfalls über die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften oder die Alzheimer Gesellschaft Hamburg, die speziell WG-Begleiter und WG-Begleiterinnen ausbildet, vermittelt werden. In dieser Vorbereitungsphase sollten sich die Angehörigen etwa alle zwei Wochen treffen.

Grundsätzlich wählen die Angehörigen den Pflegedienst selbst aus. Wenn eine Wohngemeinschaft auf Engagement eines Pflegedienstes gegründet wird, kann er für die Startphase die Leitung übernehmen. Die Angehörigen nehmen in dem Fall die Wahl nach der von der Wohn-Pflege-Aufsicht definierten Startphase vor. Dabei kann die Wahl auch auf den Pflegedienst der Startphase fallen. Wesentlich ist, dass die Angehörigen tatsächlich die Möglichkeit hatten, zwischen mehreren Pflegediensten zu wählen und sich am Ende für den Dienst entscheiden können, der ihren Vorstellungen am ehesten entspricht.

Nachdem geklärt ist, wer in die Wohngemeinschaft einziehen möchte, sollten sich die Angehörigen zunächst darüber einigen, wer welches Zimmer bewohnen wird.

Wie die Entscheidung ausfällt, ist für die Lebensqualität des Erkrankten oft gar nicht so bedeutsam. Da aber Lage und Preise der Zimmer innerhalb einer Wohngemeinschaft manchmal sehr unterschiedlich ausfallen, kann es hilfreich sein, wenn die Gruppe Kriterien aufstellt, nach denen die Zimmer vergeben werden. Solche Kriterien können zum Beispiel der Zeitpunkt der Anmeldung, der Grad der Hilfebedürftigkeit und die finanziellen Spielräume des Einzelnen sein.

Im nächsten Schritt sollten Angehörige überlegen, wie sie sich das Leben in der Wohngemeinschaft vorstellen. Welche Atmosphäre soll in der

Wohngemeinschaft herrschen? Wie könnte ein typischer Tagesablauf aussehen? Welche Aufgaben wollen sie selbst, welche soll der Pflegedienst übernehmen? Die Diskussionsergebnisse sind schriftlich zu protokollieren. Im Anschluss daran wird gemeinsam ein Brief formuliert, der an Pflegedienste verschickt wird. Ein Muster für eine Ausschreibung ist im Anhang, Abschnitt C, zu finden. Meist werden sich auf eine Ausschreibung hin mehrere Dienste bewerben, von denen die Angehörigengruppe zwei bis drei Dienste auswählen sollte, die sich der Angehörigengruppe vorstellen. Nach den Auswahlgesprächen ist es unbedingt notwendig, dass die Gruppe sich auf einen gemeinsamen Dienst einigt.

Dieses Verfahren ist auch dann zu empfehlen, wenn ein Pflegedienst das Projekt initiiert hat, der Vermieter bzw. die Vermieterin einen Pflegedienst kennt, den er empfiehlt, oder Angehörige bereits gute Erfahrungen mit einem bestimmten Dienst gemacht haben. Es sollten in jedem Fall mehrere Dienste eingeladen werden, um einen Vergleich zu haben und sich ein besseres Bild machen zu können.

Was muss ein Pflegedienst mitbringen?

Um die vielfältigen Aufgaben in einer Wohngemeinschaft bewältigen zu können, müssen die Beschäftigten des Pflegedienstes bestimmte Fähigkeiten und Qualifikationen mitbringen oder im Verlauf der Gründung erwerben. Eine formale Voraussetzung ist, dass der Pflegedienst Vergütungsverträge mit den Krankenkassen zur Häuslichen Krankenpflege nach SGB V und Verträge nach § 89 SGB XI zur Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger hat. Andernfalls können die Pflege- und Behandlungskosten nicht mit den Kostenträgern abgerechnet werden. Eine weitere Grundvoraussetzung ist, dass der Pflegedienst bereit ist, partnerschaftlich mit den Angehörigen zusammenzuarbeiten.

Viele Mitarbeitende sind mit der Pflege von Menschen mit Demenz aus ambulanten Einsätzen vertraut. Die kontinuierliche Begleitung einer Gruppe von Menschen mit Demenz über viele Stunden des Tages ist für die

Beschäftigten aus der ambulanten Pflege allerdings oft eine ebenso neue Erfahrung, wie die Arbeit in einem festen Team an einem Ort. Kommunikations- und Teamfähigkeit sind daher sehr wichtig.

Auch das Führen eines großen Haushalts ist für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Pflegediensten ein relativ neues Aufgabenfeld. In einer Wohngemeinschaft muss täglich für eine große Gruppe gekocht werden, es gilt die Wäschemengen zu bewältigen. Und die Fähigkeit zur Organisation ist vonnöten, um beispielsweise den Tagesablauf, den Einkauf und die Mahlzeiten zu planen und das Geschehen in der Wohngemeinschaft zu koordinieren.

Natürlich müssen nicht alle Beschäftigten alle Aufgaben übernehmen können. Der Pflegedienst braucht Personen, die unterschiedliche Fähigkeiten mitbringen und gut in einem Team zusammenarbeiten können. Das Betreuungsteam setzt sich daher am besten aus Betreuungs-, Hauswirtschafts- und Pflegekräften zusammen.

Im Folgenden finden Sie eine Empfehlung für den Rund-um-die-Uhr Personaleinsatz.

Zeiten	7 Tage die Woche
6:30 bis 14:00 Uhr	2 Kräfte für Pflege- und Betreuung
14:00 bis 21:30 Uhr	2 Kräfte für Pflege- und Betreuung
21:30 bis 6:30 Uhr	1 Kraft für Pflege- und Betreuung
2 Stunden täglich	1 examinierte Pflegekraft

Die Leitung des Pflege- und Betreuungsteams sollte neben Führungsqualitäten über eine Zusatzqualifikation im Bereich Demenz und eine mindestens zweijährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Demenz verfügen. Darauf wird deshalb so viel Wert gelegt, weil die Teamleitung hauptverantwortlich für die Gestaltung des Lebens in der Wohngemeinschaft ist und ihre Haltung das Verhalten aller anderen Mitarbeitenden

maßgeblich beeinflusst. Pflegefachkräfte sind ein fester Bestandteil des Betreuungsteams, sie sind regelmäßig anwesend und können die täglichen Befindlichkeiten der WG Mitglieder gut einschätzen. Auch alle Übrigen können in der Wohngemeinschaft nur gute Arbeit leisten, wenn sie wissen, welche Auswirkungen eine Demenzerkrankung haben kann, und sie die Anforderungen an den richtigen Umgang mit den Betroffenen kennen. Erst dann können sie auch die Lebensthemen der Menschen mit Demenz in die Alltagsgestaltung aufnehmen und den Erkrankten ein Gefühl von Sicherheit, Geborgenheit und Orientierung vermitteln.

Ist der Pflegedienst ausgewählt, erarbeitet er Leitlinien für die Pflege und Betreuung der Gruppe. In den Wochen bis zum Einzug ist es dann durchaus sinnvoll, wenn sich die Angehörigen und der Pflegedienst in Abständen mehrmals treffen, um gemeinsam an ihren jeweiligen Vorstellungen vom Leben in der Wohngemeinschaft zu arbeiten, erste Absprachen über den Einzug und die Tage danach zu treffen und Regelungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzustellen. In der Regel muss der Dienst in dieser Phase weiteres Personal zur Versorgung der Wohngemeinschaft su-



chen und einstellen. Das Personal sollte in Fortbildungen auf die Aufgabe vorbereitet werden. Dies wird jedoch in der Praxis oft erst nach Bezug der Wohngemeinschaft möglich sein. Außerdem sollte den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine Begleitung durch Supervisionen angeboten werden.

Der Pflege- und Begleitungsbedarf des Einzelnen und damit für die ganze Gruppe kann sich im Laufe der Zeit stark verändern. So wird mit dem Fortschreiten der Erkrankung die Grundpflege immer größeren Raum einnehmen. Immer wieder werden Mieter und Mieterinnen versterben oder durch Krankenhausaufenthalte über längere Zeit nicht in der Wohngemeinschaft wohnen. Das stellt den Pflegedienst vor besondere finanzielle Herausforderungen, so dass dann gemeinsam mit den Angehörigen nach Lösungen gesucht werden muss.

Tipps für die Zusammenarbeit der Angehörigen

Angehörige verfügen in der Wohngemeinschaft über einen großen Gestaltungsspielraum. Dieser bezieht sich nicht nur auf die Wahl eines Pflegedienstes, sondern auf eine Vielzahl von Angelegenheiten.

Für ein harmonisches Miteinander ist es wichtig, dass die Angehörigen nicht nur die Bedürfnisse ihres eigenen Familienmitgliedes im Blick haben, sondern ihn auch immer als Teil einer Gruppe sehen, für deren Wohlergehen die Angehörigen gemeinsam verantwortlich sind. Alle Entscheidungen, die nicht nur den eigenen Angehörigen, sondern die ganze Gruppe betreffen, können nur gemeinsam mit den anderen getroffen werden. Dabei müssen häufig unterschiedliche Erwartungen und Bedürfnisse unter einen Hut gebracht werden. Ratsam ist es, gemeinsame Regeln zu vereinbaren und festzuhalten, in denen festgelegt wird, wie man (insbesondere im Fall von Konflikten) miteinander umgehen möchte. Diese Regeln sollten immer schriftlich festgehalten werden, damit sie nachvollziehbar bleiben. Im Anhang, Abschnitt D, befindet sich ein Musterbeispiel, um gemeinsame Regeln als Angehörigengruppe festzuhalten. Dies kann direkt übernommen werden oder aber nach eigenen Vorstellungen verändert werden.

Konflikte können sich zum Beispiel am krankheitsbedingten Verhalten eines Mieters bzw. einer Mieterin entzünden, das die Gruppe über einen längeren Zeitraum massiv stört. In so einem Fall sollten Angehörige gemeinsam mit dem Pflegedienst über eine Klärung der Situation nachdenken und gemeinsame Fallbesprechungen durchführen. Manchmal helfen bereits kleine Veränderungen im Tagesablauf, um die Situation zu entschärfen. Es ist in der Praxis zwar selten, aber es kann vorkommen, dass innerhalb der Wohngemeinschaft keine Lösung für das Problem gefunden wird. Dann sollten alle Akteure dazu beitragen, eine alternative Betreuungsmöglichkeit für die betreffende Person zu suchen. Vor so einem Schritt sollten aber alle Beteiligten bedenken, dass die Krankheit in Phasen verläuft und sich manche Probleme im Laufe der Zeit von selbst wieder lösen.

Neben regelmäßigen Treffen hat sich die Wahl eines Sprechers bzw. einer Sprecherin bewährt. Dazu wird ein Angehöriger für einen bestimmten Zeitraum gewählt und übernimmt damit verschiedene Aufgaben, die vorher festgelegt werden. Zur Aufgabe des Sprechers oder der Sprecherin kann es gehören, die Angehörigentreffen zu planen und zu leiten, erste Ansprechperson für den Pflegedienst und Kontaktadresse für neue Mieter und Mieterinnen zu sein oder Werbung für die Wohngemeinschaft zu machen. Diese Aufgaben können natürlich auch auf mehrere Schultern verteilt werden.

Wenn Angehörige das erste Mal von all den vielen Aufgaben hören, die da im Vorfeld auf sie zukommen, dann sind sie zumeist ziemlich verunsichert, ob all das für sie überhaupt zu bewältigen ist. Die Praxis hat aber gezeigt, dass eine gelungene Gründungsphase eine sehr gute Basis für eine anschließende gute Zusammenarbeit in der Wohngemeinschaft ist. Außerdem erleben Angehörige diese Treffen oft als sehr positiv, weil sie sich mit anderen Angehörigen austauschen können, sich in ihrer schwierigen Pflegesituation nicht mehr so allein fühlen und nach und nach Mitglied einer neuen Gemeinschaft werden.

Vorbereitung des Einzugs

In einem nächsten Arbeitsschritt bereiten die Angehörigen den gemeinsamen Einzug vor. Dazu sollten sie besprechen, wie und mit welchen Möbeln und Gegenständen die Gemeinschaftsbereiche möbliert und ausgestattet werden sollen. Da es Menschen mit Demenz oft gut tut, vertraute Gegenstände um sich zu haben, müssen nicht unbedingt viele neue Möbel gekauft werden. Viel sinnvoller ist es, wenn sich die Angehörigen darauf einigen, wer einen Schrank oder Stühle, Bilder, einen Schreibtisch oder die Küchenutensilien mitbringt. Es macht nichts, wenn das Geschirr dann ein Sammelsurium ergibt. Wichtiger ist, dass die WG-Mitglieder ihr vertrautes Geschirr benutzen können. Lediglich Küchenmöbel und der unbedingt notwendige große Esstisch müssen unter Umständen neu gekauft werden.

Schließlich sollte die Woche des Umzugs gut geplant werden. Dies geschieht am besten zusammen mit dem zukünftigen Pflegedienst. Da gilt es pragmatische Fragen zu klären wie die, ob alle Mieter und Mieterinnen am selben Tag einziehen oder lieber nacheinander, wo sie während des Umzugs betreut werden können, was es die ersten Tage zu essen geben soll, wer den Einkauf dafür erledigt usw. Im Anhang, Abschnitt G, ist eine „Checkliste für den Einzug“ zu finden.

Mit dem Vermieter bzw. der Vermieterin kann abgestimmt werden, dass diese die Anmeldung bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) für den TV- und Radioempfang übernehmen und ebenso, dass das Telefon auch über den Vermieter bzw. die Vermieterin unter dem Namen der Wohngemeinschaft geführt wird. Abgerechnet werden beide Angebote dann über die Umlage.

Zusammenfassung

Was ist in der Gründungsphase zu tun?

- **Treffen Sie sich, wenn möglich, bereits einige Monate vor dem Einzug regelmäßig mit den anderen Angehörigen.**
- **Einigen Sie sich möglichst frühzeitig über die Kriterien der Zimmervergabe.**
- **Überlegen Sie zusammen, wie das Leben in der Wohngemeinschaft aussehen soll.**
- **Beauftragen Sie den Pflegedienst möglichst 3 bis 4 Monate vor Arbeitsbeginn.**
- **Führen Sie Auswahlgespräche mit mehreren Pflegediensten und einigen Sie sich dann auf einen gemeinsamen Pflegedienst.**
- **Bereiten Sie gemeinsam den Einzug vor (Möblierung, Ablauf, Umzugstag usw.).**
- **Wählen Sie einen Sprecher/eine Sprecherin oder verteilen Sie die einzelnen Aufgaben auf mehrere Angehörige.**
- **Stellen Sie gemeinsame Regeln für Ihre Zusammenarbeit auf (Vertrag, Vereinbarung).**
- **Notieren Sie Vereinbarungen, damit Entscheidungen auch später und für Nachmieter/Nachmieterinnen nachvollziehbar bleiben.**



Die Wohngemeinschaft läuft!

Nun ist es geschafft! Der Umzug hat geklappt, der Familienangehörige hat den Neuanfang gut verkraftet und das Leben in der Wohngemeinschaft hat sich eingespielt. Angehörige sind von der täglichen Pflege und Betreuung entbunden und haben wieder mehr Zeit für sich. Sie sind bei der Betreuung nicht mehr allein auf sich gestellt, sondern haben durch die Gruppe der anderen Angehörigen ein Netzwerk von Menschen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden wie sie selbst. Die Wohngemeinschaft kann sooft besucht werden, wie man möchte, und als Angehöriger kann man sich so viel im WG-Alltag engagieren, wie es gut tut. Sie dürfen aber auch beschließen, dass zunächst einmal ein bisschen Abstand gebraucht wird.

Je nach Auftrag durch die Angehörigen übernimmt nun der Pflegedienst die vielfältigen Aufgaben, die in einer Wohngemeinschaft anfallen und sorgt dafür, dass die Mieter und Mieterinnen sich geborgen fühlen und rund um die Uhr gut versorgt werden.

Die Qualität einer Wohngemeinschaft hängt entscheidend davon ab, inwieweit sich Angehörige und Pflegedienst als Partner verstehen, die zwar unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, sich aber dennoch gegenseitig wertschätzen. Der Pflegedienst verfügt über spezifische Erfahrungen im Umgang mit der Pflege von Menschen mit Demenz, führt den Haushalt und sorgt für die Betreuung. Angehörige haben eine besondere gefühlsmäßige Bindung zum Erkrankten und kennen seine Lebensgeschichte, seine Gewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen. Damit können sich Pflegedienst und Angehörige wunderbar ergänzen. Als Auftraggeber des Pflegedienstes sollten ihm Angehörige als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, denn viele Entscheidungen kann der Dienst nur in Absprache mit den Angehörigen treffen. Der Pflegedienst wiederum informiert die Angehörigen über alle wichtigen Ereignisse in der Wohngemeinschaft, trifft seine Entscheidungen nach Rücksprache mit den Angehörigen und ist bereit, auf Wünsche und Anregungen von Angehörigen einzugehen. Es ist deshalb sehr sinnvoll, wenn in regelmäßigen Abständen ein Vertreter der Angehörigen an den Besprechungen des Pflegedienstes teilnehmen kann. Und umgekehrt sollte die Teamleitung oder Teamkoordinatorin des Pflegedienstes bei Teilen der Treffen der Angehörigengruppe dabei sein.

Sinnvoll ist es, Regelungen für die Vermittlung von Informationen aufzustellen. Neben der Teilnahme an den Dienstbesprechungen des Pflegedienstes ist auch das Führen eines Übergabebuchs oder das Aufhängen und Nutzen von Wandtafeln eine gute Möglichkeit. Jede Mitteilung, über die andere Bescheid wissen sollen, wird zum Beispiel in dieses Buch geschrieben.

Sinnvoll ist zudem, dass in der Wohngemeinschaft der Dienstplan des Pflegedienstes ausliegt, damit die Angehörigen immer wissen, welche Mitarbeiter bzw. welche Mitarbeiterinnen Dienst haben.

Für die Haushaltskasse, aus der die hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung der Gruppe bezahlt wird, wird am besten ein eigenes Konto eingerichtet, auf das alle monatlich einen festgelegten Betrag einzahlen. Die Haushaltskasse kann von einem Angehörigen geführt werden. Sie können die Verwaltung aber auch dem Pflegedienst übertragen, der die Buch-

führung übernimmt und der Angehörigengruppe regelmäßig Rechenschaft ablegt.

Wenn ein Mieter oder eine Mieterin auszieht oder verstirbt, hat die Angehörigengruppe die Möglichkeit, einen Nachmieter oder eine Nachmieterin auszusuchen, der gut in die Gemeinschaft passt und außerdem einen Angehörigen mitbringt, mit dem sie sich die Zusammenarbeit gut vorstellen können. Deshalb ist es sinnvoll, wenn sich zunächst die Angehörigen in Absprache mit dem Pflegedienst für einen Nachmieter oder eine Nachmieterin entscheiden und dann der Vermieter bzw. die Vermieterin die formalen Voraussetzungen prüft. Diese Entscheidungen sollten zügig erfolgen. Grundsätzlich ist zu empfehlen, zur Nachvermietung eine generelle Vereinbarung (siehe Anhang, Abschnitt F) zu treffen. Gegenstand der Vereinbarung könnte sein, wer die Warteliste mit Interessenten für die Nachmietung führt oder bei Anfragen über die Wohngemeinschaft informiert. Zu klären ist aber auch, in welchem Zeitraum die Angehörigen das freie Zimmer nachbesetzen sollten.

Schließlich kann es vorkommen, dass Angehörige mit einzelnen Beschäftigten oder dem ganzen Pflegedienst unzufrieden sind. Handelt es sich nur um einzelne Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die nicht den Anforderungen entsprechen, kann die Angehörigengruppe das mit dem Pflegedienst besprechen und eine Umbesetzung vereinbaren. Es kann aber auch vorkommen, dass die Angehörigengruppe auch nach mehreren Gesprächen mit dem Pflegedienst grundsätzlich nicht zufrieden ist. In diesem Fall kann von der Möglichkeit der geführten Moderation Gebrauch gemacht werden, die durch die Koordinierungsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften und die Alzheimer Gesellschaft Hamburg (Adressen siehe Anhang, Abschnitt J) angeboten wird.

Lässt sich dadurch keine Lösung erarbeiten, kann der Pflegedienst gemeinschaftlich abgewählt werden und ein neuer Dienst engagiert werden. Nach dem gemeinsamen Beschluss zur Abwahl kündigt jeder Mieter und jede Mieterin den individuellen Pflegevertrag und unterzeichnet mit dem neu gewählten Dienst einen Vertrag.

Wie viele und welche Aufgaben Angehörige im Alltag der Wohngemeinschaft übernehmen, bleibt ihnen überlassen.

Die Wohngemeinschaft soll nicht nur dazu beitragen, dass die Menschen mit Demenz sich wohl fühlen, sondern auch dazu dienen, dass Angehörige sich entlastet fühlen. Unabhängig von der Häufigkeit, mit der Angehörige in der Wohngemeinschaft sind, ist es für die Atmosphäre sehr förderlich, wenn diese bei Besuchen nicht nur ihr Familienmitglied, sondern immer wieder auch die Gruppe im Blick haben, indem zum Beispiel andere Mieter und Mieterinnen mit ins Gespräch einbezogen werden. Das Gemeinschaftsgefühl wächst insbesondere durch gemeinsame Erlebnisse wie Feste oder gelegentliche Ausflüge.

Wenn die Wohngemeinschaft läuft:

- **Erholen Sie sich!**
- **Kommen Sie sooft in die Wohngemeinschaft und nehmen Sie am Alltag teil, wie Sie es für richtig halten!**
- **Betrachten Sie den Pflegedienst als Partner! Besprechen Sie sich miteinander!**
- **Überlegen Sie sich praktikable Lösungen für den reibungslosen und schnellen Informationsaustausch (Übergabebücher, Wandtafel, regelmäßige Dienstbesprechungen).**
- **Legen Sie wichtige Entscheidungen schriftlich nieder, damit diese auch später und für Neue nachvollziehbar sind.**
- **Regeln Sie, wer die Haushaltskasse führen soll.**
- **Nutzen Sie die Chance mitzubestimmen, wer neu in die WG ziehen soll.**
- **Feiern Sie ab und zu miteinander!**



Kosten und Finanzierung



Die Frage, ob diese Wohnform das Richtige ist, hängt nicht zuletzt auch von den Kosten und den Finanzierungsmöglichkeiten ab.

Welche Kosten fallen an?

Investive Kosten für Ausstattung, Neu- und Umbau

Für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnens können Zuschüsse bei der Pflegekasse (§ 40 Absatz 4 SGB XI) beantragt werden. In einer gemeinsamen Wohnung dürfen die Zuschüsse einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Pflegebedürftigem nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 Euro begrenzt.

Darüber hinaus kann zur Gründung einer neuen ambulant betreuten Wohngruppe eine Anschubfinanzierung zur altersgerechten oder barrierefreien Umgestaltung der gemeinsamen Wohnungen bei der Pflegekasse beantragt werden (§ 45e SGB XI). Jeder Pflegebedürftige, der sich an der Gründung beteiligt, kann bei seiner Pflegekasse einmalig eine Förderung von bis zu 2.500 Euro beantragen. Die Gesamtförderung je Wohngemeinschaft ist auf 10.000 Euro begrenzt.

Die Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen sieht u.a. Zuschüsse für Neubauten und bauliche Anpassungsmaßnahmen zur Errichtung von Wohngemeinschaften vor. So können der Neubau, Umbau oder Ausbau von geeignetem Wohnraum und von Gemeinschaftsflächen, die Erstaussstattung von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräumen und Maßnahmen zum Einsatz altersgerechter Assistenzsysteme gefördert werden.

Die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften (Kontaktdaten im Anhang, Abschnitt J) berät zu den Möglichkeiten.

Laufende Kosten

Die Kosten, die für den einzelnen Mieter bzw. die Mieterin entstehen, hängen in erster Linie von seinem persönlichen Pflegebedarf und der Höhe der Miete ab und können dadurch für den Einzelnen sehr unterschiedlich ausfallen.

Für Menschen, die sich das erste Mal mit den Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten in ambulant betreuten Wohngemeinschaften befassen, ist es mitunter nicht ganz einfach nachzuvollziehen, wie sich die Kosten im Einzelnen zusammensetzen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen.

Die einzelnen Kostenpunkte und ihr Zustandekommen werden im Folgenden erläutert:

- Miete und Nebenkosten
- Ausstattung der Wohnung
- Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse
- Pflege und Betreuung
- Investive Kosten für den Neubau und/oder Umbau

Miete und Nebenkosten

Jeder Mieter und jede Mieterin zahlt an den Vermieter bzw. die Vermieterin die Miet- und Nebenkosten für sein Zimmer sowie anteilig die Kosten für die Gemeinschaftsfläche.

Miet- und Nebenkosten werden grundsätzlich aus eigenem Einkommen oder Vermögen gezahlt.

Auch in einer Wohngemeinschaft kann Wohngeld für den eigens bewohnten Teil der Mietwohnung beantragt werden.

Wenn das Einkommen oder Vermögen der Mieter bzw. der Mieterinnen und gegebenenfalls der Angehörigen nicht ausreicht, kann ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden.

Der Vermieter bzw. die Vermieterin hat die Möglichkeit, den Mietvertrag mit einem Betreuungszuschlag zu verbinden und damit zusätzliche Dienstleistungen anzubieten. Dies können sein: Eine Beratung in Mietangelegenheiten, Hilfestellung bei Anträgen, aber auch eine Unterstützung bei der Nachbesetzung freier Zimmer. Ein Betreuungszuschlag kann allerdings nur erhoben werden, wenn diese Dienstleistungen nicht vom beauftragten Pflegedienst erbracht wird. Leben Menschen in der Wohnung, die auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, darf der Betreuungszuschlag rund 50 Euro pro Monat für eine Person betragen.

Ausstattung der Wohnung

Eine Wohnung, in der Menschen mit Demenz gemeinschaftlich wohnen, sollte über eine Grundausstattung verfügen, die auf die Bedürfnisse von pflegebedürftigen Menschen ausgerichtet ist. Dazu gehören in Hamburg ein barrierefreier Zugang zur Wohnung und zu den Bädern sowie die Einrichtung einer geeigneten Gemeinschaftsküche. Diese Grundausstattung steht in der Regel im Mietobjekt bereit. Darüber hinaus ist es, wie in jeder Privatwohnung auch, Verhandlungssache zwischen Mietern und Mieterinnen und der Vermietung, über welche Ausstattung die Wohnung beim Einzug verfügt und wer für die Kosten aufkommt. Zu den Regelungen für Anschaffungen sollten sich die Angehörigen untereinander verständigen und in der Wohngemeinschaftsvereinbarung eine Aussage dazu treffen. Reichen das eigene Einkommen und Vermögen nicht aus, ist auch hier eine Übernahme der Kosten für den Einzelnen durch die Sozialen Dienstleistungszentren der Bezirksämter in angemessenem Umfang möglich.

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, wenn die Angehörigen monatlich einen kleinen Betrag ansparen, um im Laufe der Zeit fällige gemeinsame Anschaffungen oder Instandhaltungen tätigen zu können, wie zum Beispiel eine neue Waschmaschine oder eine neue Tapete in den Gemeinschaftsräumen.

Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse

Wie zu Hause entsteht für jeden ein Bedarf an Lebensmitteln und Hauswirtschaftsartikeln. Es ist zu empfehlen, dass die Angehörigen gemeinsam eine feste Summe veranschlagen, die pro Monat für jeden Mieter und jede Mieterin in die Haushaltskasse eingezahlt wird. Dafür wird am besten ein eigenes Konto eingerichtet. Die Haushaltskasse kann von einem Angehörigen geführt werden. Die Verwaltung kann aber auch dem Pflegedienst übertragen werden, der die Buchführung übernimmt und regelmäßig Rechenschaft ablegt.

Aus der Haushaltskasse können dann alle Einkäufe für Tagesmahlzeiten und Getränke sowie allgemeine Hygiene- und Haushaltsartikel für die ganze Gruppe bezahlt werden. Erfahrungsgemäß entstehen hier monatliche Kosten in Höhe von ca. 250 Euro pro Person. Hinzu kommen die Ausgaben für persönliche Bedürfnisse, wie individuelle Hygieneartikel oder Frisörbesuche, deren Höhe in Abhängigkeit von den Bedürfnissen der Einzelnen sehr unterschiedlich ausfallen.

Auch Kosten für die Grundreinigung der Wohnung (z.B. Fensterputzen) müssen gegebenenfalls von den Mieterinnen und Mieter getragen werden.

Pflege und Betreuung

Der finanzielle Löwenanteil entsteht in einer Wohngemeinschaft im Bereich der Pflege und Betreuung der Mieter und Mieterinnen. Für jede Person wird, wie in der ambulanten Versorgung üblich, der individuelle Pflege- und Betreuungsbedarf vom Pflegedienst erhoben. Daraufhin schließt der Pflegedienst mit jedem Einzelnen einen Pflegevertrag ab, in dem genau festgelegt wird, welche Pflegeleistungen der Pflegedienst erbringt und welche Kosten dafür entstehen.

Aus der Summe der Leistungen aller WG-Mitglieder bildet der Pflegedienst das Budget, aus dem er das Pflgeteam bezahlen kann, das in der Wohngemeinschaft eingesetzt wird. Damit er mit der vorhandenen Summe auskommt und gleichzeitig die Qualität der Versorgung gewährleistet

ist, stellt der Pflegedienst ein Team aus Personen zusammen, die unterschiedliche Qualifikationen mitbringen (und dadurch auch unterschiedlich teuer sind) und deren Wochenarbeitszeiten variieren.

Eine Rund-um-die-Uhr Pflege und Betreuung durch einen Pflegedienst wird in einer Wohngemeinschaft deshalb möglich, weil alle Mieter und Mieterinnen gemeinsam denselben Pflegedienst engagieren. Durch die Versorgung von mehreren Menschen in einer gemeinsamen Wohnung entstehen für den Pflegedienst sogenannte Synergieeffekte. Ursache dafür sind zum Beispiel die gemeinsame Zubereitung der Mahlzeiten für alle Personen oder die Minimierung von Wegezeiten.

Pflegebedürftige Menschen müssen die Kosten für Pflege und Betreuung durch einen ambulanten Pflegedienst nicht komplett aus eigener Tasche bezahlen. Die Finanzierung setzt sich in der Regel folgendermaßen zusammen:

- Ansprüche aus der Pflegeversicherung (SGB XI);
- Ansprüche aus der Krankenversicherung (SGB V);
- Ansprüche aus der Beihilfe (HmbBeihVO) für aktive Beamte und Beamte im Ruhestand;
- eigenes Einkommen oder Vermögen;
- ergänzende Ansprüche aus der Sozialhilfe (SGB XII) bei Bedürftigkeit.

Es ist außerdem sinnvoll, mit dem Pflegedienst eine Regelung für Ausfallzeiten auszuhandeln. Kommt ein Mieter oder eine Mieterin zum Beispiel für vier Wochen ins Krankenhaus, fällt eine zahlende Person aus. Dennoch muss die Betreuung für die Gruppe weiterhin sichergestellt sein. Daher ist es dringend zu empfehlen, dass sich Angehörige und Pflegedienst bereits im Vorfeld um eine Regelung bemühen (zum Beispiel In der Vereinbarung zwischen der Wohngemeinschaft und dem Pflegedienst).

Die Pflegeversicherung

Jeder Versicherte, der vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) als pflegebedürftig eingestuft wird, erhält Leistungen aus der Pflegeversicherung, und zwar unabhängig von seinem Einkommen.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften können Sachleistung (§ 36 SGB XI) der häuslichen (ambulanten) Pflege eingesetzt werden. Eine Sachleistung im Sinne der Pflegeversicherung ist die häusliche Pflegehilfe durch professionelle Pflegekräfte in Form von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung. Je nach Pflegegrad des Erkrankten wird sie in unterschiedlicher Höhe geleistet (siehe folgende Tabelle).

Die Pflegekassen erstatten bis zu 40 Euro monatlich für Pflegehilfsmittel (§ 40 SGB XI). Darunter fallen Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, um die Pflege zu erleichtern oder dazu beitragen können, die Beschwerden der pflegebedürftigen Person zu lindern oder ihr eine selbstständigere Lebensführung zu ermöglichen. Dazu gehören z. B. Einmalhandschuhe oder Betteinlagen.

Menschen mit einem erhöhten Betreuungsbedarf können neben den Leistungen der häuslichen Pflege einen zusätzlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro im Monat erhalten. Die Pauschale wird nicht bar an die pflegebedürftigen Personen ausgezahlt, sondern kann für Betreuungsleistungen von dafür anerkannten Pflegediensten oder für Leistungen durch nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag verwendet werden.

Wenn die Wohngemeinschaft bestimmte Mindestanforderungen erfüllt und die Mitglieder mindestens Pflegegrad 1 haben, erhalten sie auf Antrag von ihrer Pflegekasse einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 214 Euro monatlich. Damit kann eine Person finanziert werden, die pflegerische und hauswirtschaftliche Alltagshilfen leistet und sich auch um organisatorische Abläufe kümmert.

Monatliche Leistungen der Pflegeversicherung im Bereich der häuslichen Pflege in ambulanten Wohn-Pflege-Gemeinschaften:

	Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5
Sachleistung (Pflege durch einen Pflegedienst)	0	689	1298	1612	1995
Pflegehilfsmittel	40	40	40	40	40
Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag	125	125	125	125	125
Zuschlag in ambulant betreuten WGs	214	214	214	214	214

Zu den Leistungen beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekassen und der Pflegestützpunkte (Kontakt Daten im Anhang, Abschnitt J).

Die Krankenversicherung

Ist Krankenpflege erforderlich, übernimmt die Krankenkasse die Kosten, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Zur Behandlungspflege (§ 37 SGB V) gehören Verrichtungen wie Medikamentengabe und -kontrolle, Blutzuckerkontrolle und Insulingabe. Der Pflegedienst darf diese Leistungen nur nach ärztlicher Verordnung durchführen. Wie viel er für die einzelne Verrichtung abrechnen kann, hängt von den Vereinbarungen mit den Krankenkassen ab.

Die Beihilfe

Beamtinnen und Beamte haben Ansprüche auf Leistungen der Beihilfe. Die im SGB XI abgebildeten Leistungen werden im Rahmen des § 22 HmbBeih-VO für alle Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen angewendet.

Eigenes Einkommen und Vermögen

Nachdem die Leistungen aus der Pflegeversicherung von den Pflege- und Betreuungskosten abgezogen sind, lässt sich der verbleibende Eigenanteil des Mieters bzw. der Mieterin berechnen. Dieser verbleibende Anteil muss aus eigenem Einkommen und Vermögen bezahlt werden.

Die Sozialhilfe bei Bedürftigkeit

Wenn das Einkommen des Mieters bzw. der Mieterin nicht ausreicht, um die Kosten für Leben und Pflege in der Wohngemeinschaft zu bezahlen, muss das eigene Vermögen dafür eingesetzt werden.

Niemand muss auf den Einzug verzichten oder aus der Wohngemeinschaft ausziehen, weil sein Einkommen zu gering und das eigene Vermögen aufgebraucht ist. Um die verbleibenden Kosten für die Pflege oder die Kosten für die Miete zu bezahlen, kann beim Sozialen Dienstleistungszentrum des Bezirksamtes ein Antrag auf Übernahme dieser Kosten gestellt werden. Das Soziale Dienstleistungszentrum übernimmt die Kosten erst dann, wenn das Vermögen bis auf das sogenannte Schonvermögen, das sich individuell zusammensetzt, aufgebraucht ist.

Ist das Vermögen des Pflegebedürftigen bis zur Vermögensfreigrenze aufgebraucht und sein Einkommen zu gering, prüft das Soziale Dienstleistungszentrum bei der Antragstellung auf Leistungen der Sozialhilfe, ob die Kinder des Betroffenen gegebenenfalls in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen. Unterhaltspflichtig sind grundsätzlich der nicht getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner, die Eltern und die Kinder.

Kinder sind zwar zum Unterhalt ihrer Eltern verpflichtet, allerdings muss gewährleistet sein, dass ihnen weiterhin genügend Geld für den eigenen Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Welcher Anteil von eventuell vorhandenem Vermögen zum Unterhalt der Eltern eingesetzt werden muss, hängt von den Lebensumständen und sonstigen finanziellen Belastungen ab und kann im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen.

Zuständig ist das Soziale Dienstleistungszentrum des Bezirksamtes des Bezirkes, in dem der Pflegebedürftige vor dem Umzug in die Wohngemeinschaft gewohnt hat.

Es ist an dieser Stelle unmöglich alle Details zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, sich in diesen Fragen bei den Pflegestützpunkten oder der Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften beraten zu lassen (Adressen siehe Anhang, Abschnitt J).



Noch Zweifel?

Vielleicht gibt es noch Zweifel, ob eine Wohngemeinschaft das Richtige ist. Angehörige äußern oft die Befürchtung, dass ihr Angehöriger einem Ortswechsel auf gar keinen Fall zustimmen wird. Sie haben Sorge, dass er den Umzug nicht gut übersteht, nicht mehr in der Lage ist, sich an eine neue Umgebung zu gewöhnen und Schwierigkeiten haben wird, mit den Mitbewohnern und Mitbewohnerinnen auszukommen – kurz, dass der an Demenz erkrankte Mensch gegen seinen Willen zu etwas überredet wird, was ihm vielleicht nicht gut tut.

Insbesondere der Umzug und die Phase der Eingewöhnung sind in der Tat nicht immer einfach. Die Praxis zeigt aber auch, dass sich die meisten Menschen mit Demenz gerade in das so überschaubare Umfeld einer Wohngemeinschaft gut einleben können. Sie fühlen sich in der Wohngemeinschaft wohl und oft werden sogar noch einmal Interessen wach, die man längst verloren glaubte.

Zweifel können aber auch entstehen, weil der Umzug für Angehörige selbst mit großen Veränderungen einhergehen kann. Viele Angehörige haben sich jahrelang liebevoll um den von Demenz betroffenen Menschen gekümmert und dabei ihre eigenen Bedürfnisse hintangestellt. Nun wird immer spürbarer, dass es so wie bisher einfach nicht mehr geht. Es kommt vor, dass Angehörige diese Erkenntnis als persönliches Versagen deuten. Manchmal fällt es Angehörigen auch nicht leicht, die Pflege und Betreuung anderen zu überlassen, weil sie dem Erkrankten einst das Versprechen gegeben haben, ihn niemals „abzuschieben“. Für Paare, die lange zusammengelebt haben, ist der Einschnitt besonders groß, denn die Partner bleiben allein zurück. Auch wenn die Entlastung dringend nötig ist, wird der Auszug des betroffenen Partners vor allem als großer Verlust erlebt.

Die Entscheidung, Pflege und Betreuung in „fremde Hände“ zu geben, ist für Angehörige nie leicht, auch dann nicht, wenn sie eigentlich selbst gar keine Kraft mehr haben. Zu bedenken ist aber, dass sie für ihren Familienangehörigen vor allem dann gut sorgen können, wenn es ihnen selbst gut geht. Unabhängig davon, ob der Angehörige in eine Wohneinrichtung oder in eine Wohngemeinschaft zieht, benötigt er weiterhin Unterstützung.

Der von Demenz betroffene Mensch zieht um, aber das bedeutet nicht zwangsläufig, dass sich an der Beziehung zu den Angehörigen etwas ändern muss. Sie können weiterhin die wichtigste Bezugsperson für den Partner oder das Elternteil bleiben. Der Vorteil einer Wohngemeinschaft liegt darin, dass vieles abgeben werden kann, was als Belastung empfunden wurde, aber gleichzeitig Dinge, die gerne gemeinsam gemacht wurden, weiterhin möglich sind. Es gibt keine gestörte Nachtruhe mehr, 24 Stunden Anwesenheit am Tag ist nicht mehr notwendig. Stattdessen können Angehörige wieder verstärkt auch ihren eigenen Interessen nachgehen. Zugleich haben sie jetzt die Muße, zusammen mit ihrem Angehörigen spazieren zu gehen, Musik zu hören, einfach nur zusammen zu sein oder was immer sonst sie gerne zusammen tun.

„Für mich war es wichtig die Bedingungen so zu gestalten, dass ich die Kraft und den Freiraum hatte, meinem Mann die in den verschiedenen Stadien der Krankheit jeweils nötige Aufmerksamkeit zu geben. Ohne die Unterbringung in der WG wäre das nicht machbar gewesen. Der Abschied aus dem gemeinsamen Leben wurde erst durch mein wachsendes Vertrauen in den Pflegedienst möglich. Es hat lange gedauert, bis ich akzeptiert habe, dass ich nicht zwingend die beste Pflegerin für meinen Mann bin, sondern dass auch andere durch ihre Ausbildung und Erfahrung über eine ausreichende Kompetenz verfügen. Die gute Zusammenarbeit mit den Pflegenden hat mir erst wieder die Freiheit gegeben, die notwendige Achtsamkeit, Vorsicht und Ruhe zu entwickeln, um die Beziehung zu meinem kranken Mann aufrechtzuerhalten.“

(Hanna Kappus, Herbst 2013, „Das Leben ist ein großes“ Seite 142f)

Anhang

- A** Übersicht über die Merkmale einer Wohngemeinschaft (Checkliste).
- B** Selbstorganisation von Angehörigen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften vor dem Erstbezug: Entwicklungsschritte
- C** Muster einer Pflegedienstausschreibung
- D** Muster einer Wohngemeinschafts-Vereinbarung
- E** Mustervereinbarung zwischen Wohngemeinschaft und Pflegedienst
- F** Muster Rahmenvereinbarung mit dem Vermieter/der Vermieterin
- G** Checkliste für den Einzug
- H** Tabelle zur eigenen Kostenkalkulation
- I** Weiterführende Literatur und Internetseiten
- J** Nützliche Adressen

A Übersicht über die Merkmale einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (Checkliste)

1. Die Rolle der Angehörigen als Vertreter der WG-Mitglieder

Die Verantwortung für die Wohngemeinschaft sowie das Hausrecht liegen in der Hand der Mieter und Mieterinnen bzw. stellvertretend ihrer Angehörigen. Daraus entstehen für die Angehörigen bestimmte Aufgaben. Sie

- stellen gemeinsame Regeln für ihre Zusammenarbeit auf (Vertrag, Vereinbarung),
- legen Abstimmungsmodalitäten fest und halten wichtige Vereinbarungen schriftlich fest, damit Entscheidungen auch später und für Nachmieter und Nachmieterinnen nachvollziehbar bleiben.
- Sie wählen einen Sprecher und legen seine Aufgaben fest.
- schreiben etwa drei Monate vor Einzug den Dienstleister aus, der in der Wohngemeinschaft die Pflege übernehmen soll,
- führen Auswahlgespräche mit mehreren Pflegediensten und einigen sich auf einen gemeinsamen Pflegedienst.

Bei einer Wohngemeinschaft, in der der Pflegedienst für die Startphase als Dienstleister gesetzt ist, ist die Ausschreibung nicht nötig. Nach Beendigung der Startphase sollte in der Angehörigengruppe abgestimmt werden, ob der Pflegedienst weiterhin die Pflege übernehmen soll, oder ein neuer Dienst durch Ausschreibung ausgewählt werden soll.

- überlegen sich praktikable Lösungen für den reibungslosen und schnellen Informationsaustausch untereinander und mit dem Pflegedienst (Übergabebücher, Dienstbesprechungen).
- regeln, wer die Haushaltskasse führen soll.
- entscheiden in Absprache mit dem Vermieter bzw. der Vermieterin und dem Pflegedienst darüber, wer in die Wohngemeinschaft einziehen soll und einigen sich über die Kriterien der Zimmervergabe.
- treffen sich auch nach dem Einzug regelmäßig miteinander und stehen dem Pflegedienst als Ansprechpartner zur Verfügung.

2. Der Wohnraum

Größe einer Wohngemeinschaft für acht Mieter bzw. Mieterinnen

- die Gesamtfläche beträgt mindestens 30 m² pro Person;
- jeder hat ein privates Zimmer mit mindestens 12 m²;
- die Gemeinschaftsfläche (Küche, Wohnzimmer und Flure) beträgt mindestens 80 m²;
- eine Rauchfrühwarnanlage mit stiller Alarmierung zum Personal (Personalarufanlage). Feuerlöscher sind installiert.

Raumaufteilung

- die Wohnung befindet sich ebenerdig auf einer Etage ohne Barrieren;
- die Einzelzimmer sind um die Gemeinschaftsräume angeordnet;
- Küche und Wohnzimmer bilden das „Herzstück“ der WG;
- im Neubau hat jeder Mieter/jede Mieterin ein eigenes Bad; im Altbau teilen sich maximal drei Mieter bzw. Mieterinnen ein Bad;
- bei den Türen ist darauf zu achten, dass sie sich beim Öffnen nicht miteinander verhaken;
- es gibt genügend Platz für einen Wirtschaftsraum;
- es gibt gegebenenfalls ein Gästezimmer, in dem Angehörige und Besucher übernachten können;
- es gibt eine Gästetoilette;
- es gibt einen barrierefreien direkten Zugang zu geschütztem Garten, Hof, Balkon oder Terrasse.

Einzelzimmer

- ein (Pflege-)Bett;
- ein Schrank;
- eine Sitzgelegenheit;
- Möbel und vertraute Gegenstände der Mieter und Mieterin.

Wohnküche

- ein großer Tisch für mindestens 12 Personen;
- genügend Arbeitsfläche;
- ein Herd mit Einschaltschutz;
- genügend Stauraum;
- Inventar und Geräte, die so weit wie möglich aus den Beständen der Mieter und Mieterinnen stammen.

Wohnzimmer

- Möbel aus den Beständen der Mieter und Mieterinnen;
- mehrere Liegesessel.

Badezimmer

- eine bodengleiche Dusche;
- ein erhöhter Toilettensitz;
- wenn möglich eine Badewanne;
- Haltegriffe;
- ein angemessen positionierter Spiegel;
- ein rutschfester Bodenbelag;
- ein Wendekreis von 1,50 m;
- Abstellflächen für Körperpflegeutensilien.

Ausstattung und Gestaltung

- die Ausstattung der Wohnung orientiert sich am Privathaushalt, um ein Gefühl der Vertrautheit zu erzeugen;
- die Mieter und Mieterinnen bringen ihre eigenen Möbel mit und statten die Gemeinschaftsräume aus;
- die Ausstattung eignet sich für die Versorgung einer großen Gruppe;
- die Ausstattung ermöglicht die Pflege schwer kranker Menschen;
- die Wohnung ist in warmen hellen Farben gehalten, ohne Muster an Wänden und Böden;
- Stolperfallen werden vermieden;
- die Türen sind breit genug für Rollstühle;
- die Brüstungen befinden sich in angemessener Höhe;
- eine Signalanlage an der Haustür fungiert als „Warnsystem“.

Brandschutz

- der Vermieter bzw. die Vermieterin informiert die Feuerwehr über den Standort und die Gegebenheiten der Wohngemeinschaft;
- die Mitarbeitenden des Pflegedienstes sind zum Brandschutz geschult;
- die Angehörigen informieren sich bei der Feuerwehr über Brandverhütungsmaßnahmen.

3. Alltagsgestaltung und Pflege

- Der Alltag in der Wohngemeinschaft sollte möglichst viel Wiedererkennbares mit dem Leben im Privathaushalt haben.
- Alltagsaktivitäten wie Kochen, Gartenarbeit, gemeinsames Essen, Gäste empfangen, Spaziergehen, Musikhören, etc. strukturieren den Tag.
- Die Mieter und Mieterinnen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Bedürfnisse an diesen Alltagsaktivitäten und werden darin vom Pflegedienst unterstützt.
- Die Tagesgestaltung richtet sich nach dem individuellen Rhythmus der WG-Mitglieder (Aufstehen und Schlafengehen, Frühstück, Besuch haben, etc.).
- Die Pflege muss sach- und personengerecht durchgeführt werden, soll aber den Tagesablauf nicht bestimmen.
- Die Lebensgeschichte der Einzelnen, ihre Vorlieben und Abneigungen werden berücksichtigt und ihre Gewohnheiten in den Alltag integriert.
- Die Mieter und Mieterinnen sollen möglichst bis zu ihrem Lebensende in der WG bleiben können. Der Pflegedienst unterstützt die Begleitung in der Sterbephase und zieht gegebenenfalls spezialisierte Versorger mit ein.
- Die Angehörigen bringen sich nach Absprache mit den anderen Angehörigen und dem Pflegedienst in die Alltagsgestaltung und -versorgung mit ein.
- Gemeinsame Aktivitäten (Mittag- und Abendessen, Singen, im Garten sitzen, Feste feiern) fördern das Zusammenleben und Wohlbefinden.
- Auch Menschen mit Demenz im fortgeschrittenen Stadium können am Gemeinschaftsleben teilnehmen (Liegesessel).
- Tiere können anregend wirken und müssen nicht ständig in der WG leben.

4. Der Pflegedienst

- darf mit den Kassen abrechnen (Versorgungsvertrag besteht);
- übernimmt die 24-stündige Pflege und Betreuung der Gruppe;
- schließt mit jedem Mieter und jeder Mieterin einen individuellen Pflegevertrag ab;
- ist bereit, partnerschaftlich mit den Angehörigen zusammenzuarbeiten;
- erarbeitet ein Pflege- und Betreuungskonzept, das mit den Angehörigen abgestimmt und kontinuierlich überarbeitet wird;
- setzt ein festes Team in der WG ein, das aus Beschäftigten mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Qualifikationen besteht;
- garantiert die regelmäßige Anwesenheit einer Pflegefachkraft.
- Die Leitung des Pflegeteams hat eine Zusatzqualifikation im Bereich Demenz und eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Demenz.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- arbeiten gerne in der WG;
- haben das nötige Wissen über Ursache und Auswirkungen demenzieller Erkrankung und sind im Umgang mit den Betroffenen geschult;
- sind in der Lage, die Mieter und Mieterinnen gezielt als Gruppe zu betreuen und in die Alltagsgestaltung einzubeziehen;
- können eine große Gruppe hauswirtschaftlich versorgen;
- greifen die Lebensthemen der Mieter und Mieterinnen auf und integrieren sie in den Alltag (Biografiearbeit);
- sind humorvoll, tolerant, gelassen, kreativ und fähig, Konflikte zu lösen;
- werden regelmäßig geschult und haben Gelegenheit zur Supervision.

5. Kosten und Finanzierung

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus den Kosten für Wohnraum und dem individuellen Bedarf der Mieter bzw. Mieterin und ist von Vermietung, Pflegedienst und Angehörigengruppe transparent darzustellen:

- Kosten für Erstausrüstung und ggfls. für Neu- oder Umbau
- Kosten für Wohnraum (Miete, Nebenkosten, Betreuungszuschlag)
- Betrag für gemeinsame Anschaffungen und Instandhaltungen
- Kosten für Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse
- Kosten für Pflege und Betreuung
- Leistungen durch die Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechend dem Pflegegrad
- Leistungen durch die Krankenkasse (SGB V) je nach ärztlicher Verordnung
- Eigenanteil bzw. Sozialhilfeträger

B Organisation einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft vor dem Erstbezug: Entwicklungsschritte

Zeitraum

Beginn der Bildung einer Gruppe interessierter Angehöriger ca. sechs Monate vor dem Bezug der Wohngemeinschaft. Der Zeitraum kann kürzer ausfallen, es sollte jedoch zeitig begonnen werden.

Initiatoren von Wohngemeinschaften, sind verpflichtet spätestens sechs Monate vor dem Bezug der Wohngemeinschaft den Wohn-Pflege-Aufsichten des zuständigen Bezirksamtes (Kontaktdatei siehe Anhang Abschnitt J) die Gründung der Wohngemeinschaft mitzuteilen (vgl. § 10 HmbWBG).

Ansatz

Angehörige erhalten eine fachliche Begleitung durch die Alzheimer Gesellschaft und die Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften (Kontaktdatei siehe Anhang Abschnitt J), die Informationen und Erfahrungen in die Gruppe geben. Wichtig ist, dass die Angehörigen aktiv in die Vereinbarung der jeweiligen Punkte einbezogen werden und am Ende eine funktionierende Arbeitsorganisation entwickelt haben.

1. Schritt:

Information über den Ansatz „ambulant betreute Wohngemeinschaft“

- Hintergründe ambulant betreuter Wohngemeinschaften als Lebensmilieu für Menschen mit Demenz;
- Qualitätsmerkmale ambulant betreuter Wohngemeinschaften;
- Rolle und Aufgabe von Angehörigen, Pflegedienst und Vermietung;
- Vorstellung des konkreten WG-Projekts: Lage, bauliche Gestaltung, Konzept;
- Kosten, Entwicklungszeitraum bis zum Bezug der WG.

Die Alzheimer Gesellschaft und die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften informieren und begleiten den Prozess.

2. Schritt

Datenerfassung der Angehörigen und Erstellung einer Absichtserklärung zum Einzug in die WG und zur Beteiligung im Angehörigengremium

- Erfassung von Daten der zukünftigen Mieter bzw. Mieterin: Name, Alter, Diagnose, aktuelle Betreuungssituation, gesetzliche Vertretung, Leistungsanspruch bei Kranken- bzw. Pflegeversicherung, Beihilfe, Sozialhilfe etc.;
- Vorstellung und Absprache der Entwicklungsphasen zur Selbstorganisation der Angehörigen bis zum Einzug.

3. Schritt:

Kriterien zur Aufnahme von Menschen mit Demenz in die WG

- Vorstellung, Diskussion und Ranking von Kriterien zur Aufnahme von Personen in die WG: „Welche Personen sollen aufgenommen werden?“;
- Vorstellung und Diskussion von Kriterien zur Vergabe von Zimmern in der WG beim Erstbezug;

- Klärung der Verbindlichkeit des Interesses am Bezug der WG;
- Vormerkung von Zimmern.
- Welche rechtlichen Grundlagen und Leistungsansprüche sind bis zum Einzug noch zu klären?

Es dauert erfahrungsgemäß länger genügend Interessenten für die Bildung einer zukünftigen Angehörigengruppe zusammenzubringen. Deswegen wiederholen sich die Schritte 1 bis 3 in Anteilen immer wieder.

4. Schritt

Klärung und Absprache konzeptioneller Leitlinien der WG

- Erwartungen an die WG und mit der WG verbundene Ziele für die WG-Mitglieder;
- Vorstellungen über einen typischen Tagesablauf und Aktivitäten in der WG;
- Inhalte und Anforderungen an die Begleitung und Betreuung der WG-Mitglieder;
- Aufgaben und Organisation für Angehörige, Vermietung und Pflegedienst.

5. Schritt

Erstellung einer Ausschreibung für den Pflegedienst, wenn er nicht vorher gesetzt ist

- Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen und Finanzierung ambulanter Pflege;
- Vorstellung und Absprache möglicher Kriterien zur Auswahl eines Pflegedienstes;
- Erstellung einer Ausschreibung und Abstimmung der Verbreitung der Ausschreibung unter Pflegediensten;
- Abstimmung von Termin und Ort der Auswahlgespräche.

6. Schritt

Klärung und Vereinbarung der Zusammenarbeit unter den Angehörigen

- Vorstellung typischer Probleme in der WG-Praxis unter den Angehörigen;
- Vorstellung und Diskussion möglicher Regelungen und Verfahren zur Handhabung der Problemfelder;
- Vorstellung eines Beispiels einer Vereinbarung von Angehörigen einer Wohngemeinschaft;
- Klärung der Entwicklung und Vornahme einer schriftlichen Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit unter den Angehörigen.

7. Schritt

Auswahl des Pflegedienstes

- Vorbereitung der Auswahlgespräche und Einladung von Pflegediensten;
- Ranking von Auswahlkriterien;
- Diskussion und Entscheidung für einen Pflegedienst.

8. Schritt

Zusammenarbeit Vermieter bzw. Vermieterin und Pflegedienst

- Vorstellung und Diskussion typischer Regelungsbereiche;
- Absprache und Festlegung von Regelungen zur Zusammenarbeit;
- Erstellung von schriftlichen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit.

9. Schritt

Vorbereitung des Einzugs in die Wohngemeinschaft

- Vorstellung der Punkte, die zum Bezug der Wohngemeinschaft geklärt sein sollten;
- Ermittlung bestehender Ausstattungsbestände der zukünftigen WG-Mitglieder und Absprache der Übernahme in die WG;
- Ermittlung der Ausstattungsgegenstände, die zusätzlich gekauft werden müssen;
- Planung und Festlegung der ersten WG-Woche mit dem Pflegedienst.

C Muster einer Pflegedienstausschreibung

Hamburg, ...

Ambulanter Pflegedienst für die Betreuung der Wohngemeinschaft XY gesucht. Bitte um Abgabe eines Angebots.

Sehr geehrte/r.....

wir sind eine Gemeinschaft von Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertretern von Menschen mit einer Demenz, die ab dem Datum X als Wohngemeinschaft (WG) in dem Name des Projekts, Anschrift XY wohnen und leben werden.

Als gesetzliche Vertreter schließen wir für unsere Angehörigen mit dem Vermieter/der Vermieterin einen Mietvertrag und beabsichtigen für die Betreuung einen Pflegedienst gemeinsam auszuwählen. Bei der WG handelt es sich also nicht um ein Heim, sondern um eine Wohngemeinschaft, die ambulant betreut werden soll.

Dabei sollen die Mieter/Mieterinnen mit Unterstützung eines Pflegedienstes einen möglichst selbstbestimmten Alltag erleben. In der WG soll eine familiäre Atmosphäre wie in einem Privathaushalt bestehen. Tagesrhythmus, Gewohnheiten und Vorlieben der Mieter/Mieterinnen sollen in der Betreuung beachtet, gestützt und erhalten werden. Im Vordergrund sollen übliche alltägliche Verrichtungen eines Privathaushalts stehen, pflegerische Aktivitäten sollen im Hintergrund bleiben.

Als gesetzliche Vertreter der Mieter/Mieterin sehen wir uns nicht als Besucher, sondern als aktive Begleiter/Begleiterinnen im Alltag und vertrauensvolle Partner des Pflegedienstes. Zur gemeinsamen Abstimmung und Vertretung nach außen haben wir uns organisiert und wünschen uns eine strukturierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst.

Die Wohngemeinschaft liegt im Parterre/Etage XY und umfasst Anzahl XY qm. Jedes Mitglied verfügt über ein eigenes Zimmer mit Bad/WC (?). Ausgestattet ist die WG mit einem zentralen Küchenbereich, Wirtschaftsraum etc.

Insgesamt werden dort XXX Personen leben. Die Personen sind in folgende Pflegegrade eingestuft:

Anzahl _____ Pflegegrad 1

Anzahl _____ Pflegegrad 2

Anzahl _____ Pflegegrad 3

Anzahl _____ Pflegegrad 4

Anzahl _____ Pflegegrad 5

Von den Personen sind Anzahl XY Selbstzahler, Anzahl XY beziehen ergänzende Leistungen des Sozialhilfeträgers.

Für die Pflege und Betreuung der WG-Mitglieder suchen wir einen Pflegedienst, der möglichst:

- Im Bezirk der WG bereits Menschen pflegerisch versorgt;
- mit Ärzten, Behörden und anderen Fachdiensten des Bezirks kooperativ zusammenarbeitet;
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit und dem Einsatz von Ehrenamtlichen sowie
- Beschäftigten mit öffentlicher Förderung hat;
- ein praxisnahes Qualitätsmanagement betreibt;
- Vertragspartner der gesetzlichen Kassen und des Sozialhilfeträgers ist;
- eine Berechtigung zur Abrechnung des Entlastungsbetrags nach §45b SGB XI hat.

Speziell für die Betreuung der Wohngemeinschaft erwarten wir von dem Pflegedienst:

- Die Übernahme einer 24-stündigen qualifizierten Versorgung der Gruppe;
- eine fachliche Überzeugung von dem Ansatz der ambulanten Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften und ihre praktische Umsetzung;
- eine Bereitschaft zur abgestimmten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. den gesetzlichen Vertretern;
- fundierte Kenntnis der ambulanten Betreuung von Wohngemeinschaften;
- eine Betreuung der Menschen mit Demenz auf Grundlage einer personenzentrierten Pflege nach T. Kitwood;
- Mitarbeiter, die speziell geschult und erfahren sind in der Betreuung von Menschen mit Demenz und der Pflege älterer Menschen;
- fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in der hauswirtschaftlichen Versorgung von Kleingruppen unter Einbeziehung der Gruppenmitglieder;
- eine Arbeitsorganisation (als „Betreuungsteam“) zur alltäglichen Versorgung der Wohngemeinschaft.

Bitte geben Sie uns ein schriftliches Angebot bis zum Datum XY mit kurzer Beschreibung bezüglich:

- Grundverständnis zur Betreuung der Wohngemeinschaft;
- Arbeitsorganisation der Betreuung;
- fachliche personelle Besetzung;
- Kosten und Finanzierung der Betreuung.

Bitte senden Sie das Angebot an folgende Anschrift:

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

D Muster einer Wohngemeinschafts-Vereinbarung

Muster-Vereinbarung der Wohngemeinschaft

zwischen

(Vorname, Nachname des Mieters,
vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters)

(Vorname, Nachname des Mieters,
vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters)

(Vorname, Nachname des Mieters,
vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters)

(Vorname, Nachname des Mieters,
vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters)

im Nachfolgenden „Mieter“ genannt.

Rechtsgeschäftliche Vertretung der Wohngemeinschaft gemäß § 4

Vertretung

Stellvertretung

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

Geburtsort

Geburtsort

Anschrift

Anschrift

Vorbemerkung

Die oben genannten Mieter sind an Demenz erkrankt. Ziel dieser Wohngemeinschaft ist es, den häuslichen und pflegerischen Alltag der Mieter im Hinblick auf ihre Erkrankung möglichst optimal und wirtschaftlich zu gestalten.

Die Mieter haben ein besonderes Bedürfnis nach einer gewohnten und gleich bleibende Umgebung sowie einer kontinuierlichen Betreuung durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Personen.

Die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer der Mieter sind zu einem kontinuierlichen und verbindlichen Engagement in der Tagesgestaltung und in den Angelegenheiten der Wohngemeinschaft aufgefordert. Dies fördert die Gemeinschaft und hilft, Kosten zu senken.

Die Wohngemeinschaft ist eine selbständige und unabhängige Gruppe, die – unter Berücksichtigung der Vertretungsverhältnisse – in allen das Zusammenleben betreffenden Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt.

§ 1 Gesellschaftsform, Name, Zweck

Die Mieter schließen sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen. Die Gesellschaft führt den Namen Wohngemeinschaft „Name“. Zweck der Wohngemeinschaft ist das Ermöglichen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in dem Haus „Straße, Hausnummer“ nach Maßgabe der Vorbemerkung. Soweit diese Vereinbarung keine abweichende Regelung trifft, gelten die Vorschriften der §§ 705ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Wohngemeinschafts-Vereinbarung tritt am „Datum“ in Kraft.

§ 3 Geschäftsführung, Mieterversammlung

- Die Führung der Geschäfte der Wohngemeinschaft steht den Mietern gemeinschaftlich zu. Die Mieter treten hierzu nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zu einer Mieterversammlung zusammen. Die Mieterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Sprechers und des Stellvertreters und Bestimmung ihrer Aufgaben, u.a. die Rechtsgeschäftliche Vertretung gegenüber Außenstehenden, die Einberufung und Leitung der Mieterversammlung sowie der schriftlichen Fixierung wichtiger Entscheidungen der Mieterversammlung;
- Wahl und Bestimmung der Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse des Sprechers sowie des Kassensführers (Höchstbetrag) sowie des Kassenswarts (§ 5);
- Wahl weiterer Ansprechpartner sowie Bestimmung ihrer Aufgaben, z.B. Ansprechpartner für den gemeinsamen Pflegedienst, Ansprechpartner für Angehörige der Mieter, Bewerber und Interessenten, Ansprechpartner für die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften, insbesondere durch die Teilnahme an deren Foren
- Festsetzung monatlicher Zahlungen in die Haushaltskasse (§ 5);
- Entscheidung über gemeinschaftliche Anschaffungen und Aufwendungen (§ 5);

- Wahl des gemeinsamen Pflegedienstes (§ 6);
- Absprache der Tagesgestaltung;
- Sicherung vertragsgemäßer Leistungen des Pflegedienstes;
- Entscheidung über das Anwesenheitsrecht von Dritten (§ 7);
- Entscheidung über die Neuaufnahme von Mietern (§ 8);
- Lösung von Konflikten (§ 9);
- Entscheidung über den Ausschluss von Mietern (§ 10);
- Entscheidung über die gemeinsame Verwendung von Mitteln nach § 45 b und § 38 a SGB XI.
- Die Frist zur Einberufung der Mieterversammlung beträgt zwei Wochen. Die Mieterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.
- Stimmberechtigt ist, wer als Betreuer oder Bevollmächtigter zur Vertretung des Mieters ermächtigt ist. Andernfalls entscheiden die Mieter selbst. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- Mitarbeiter des gemeinsamen Pflegedienstes können nach entsprechendem Beschluss der Mieterversammlung ohne Stimmrecht an Sitzungen der Mieterversammlung teilnehmen.

§ 4 Aufgaben des Sprechers, Vertretung

- Verbindliche Aufgabe des Sprechers und des Kassenführers sind
- die rechtsgeschäftliche Vertretung in Bezug auf die Eröffnung, den Kontoverfügungen und die Kündigung eines Haushaltskontos (Girokontos) zum Zwecke der gemeinschaftlichen Haushaltsführung der Mitglieder sowie
- die Anzeige der Aufnahme und/oder des Ausscheidens einzelner Mieter gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut.

Weitere Aufgaben des Sprechers sind...

- Im Falle der Verhinderung des Sprechers ist seine Vertretung verpflichtet und berechtigt, die Aufgaben nach Absatz 2 wahrzunehmen.

§ 5 Haushaltskasse, gemeinschaftliche Aufwendungen und Anschaffungen

- Die Wohngemeinschaft führt eine Haushaltskasse deren Führung auch an Mitarbeiter des gemeinsamen Pflegedienstes delegiert werden kann. Die Haushaltskasse dient der Beschaffung gemeinschaftlicher Lebens- und Haushaltsmittel (z.B. Lebensmittel, Reinigungsmittel, kleine Küchen- und Haushaltsgegenstände). Hierzu wird ein gesondertes Haushaltskonto eingerichtet. Jeder Mieter zahlt an die Haushaltskasse monatlich einen von der Mieterversammlung bestimmten Betrag.
- Der Kassenführer verwaltet das Haushaltskonto und führt hierüber Buch. Jeder Mieter darf Einsicht in dieses Buch nehmen. Der Kassenswart, der aus den Reihen der Angehörigen gewählt wird, prüft das Haushaltskonto.
- Der Kassenführer ist berechtigt, Geschäfte im Rahmen des Absatzes 1 mit Wirkung für die Wohngemeinschaft vorzunehmen, jedoch nur in dem Umfang, den die Mieterversammlung bestimmt (Höchstbetrag).
- Sonstige gemeinschaftliche Aufwendungen und Anschaffungen, z.B. an Mobiliar, Elektrogeräten oder für die Durchführung von Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten, werden im Einzelfall von der Mieterversammlung beschlossen.

§ 6 Gemeinsamer Pflegedienst

- Die Mieter sind verpflichtet, ausschließlich denjenigen Pflegedienst mit ihrer Versorgung zu beauftragen, den die Mieterversammlung gewählt hat. Die Mieter schließen hierzu individuelle Leistungsverträge mit dem Pflegedienst ab.
- Beschließt die Mieterversammlung einen Wechsel des Pflegedienstes, sind alle Mieter verpflichtet, ihre bisherigen Pflegedienstverträge mit diesem Anbieter zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Sodann ist nach Absatz 1 zu verfahren.

§ 7 Anwesenheit von Dritten

- Die Mieter üben gemeinschaftlich das Hausrecht aus.
- Die Anwesenheit von behandelnden Ärzten, Familienangehörigen, Betreuern und Bevollmächtigten der Mieter ist jederzeit uneingeschränkt möglich.
- Die Anwesenheit von sonstigen Dritten, insbesondere von Besuchern und Dienstleistern, ist unter den Mietern zu koordinieren, um übermäßiges und unübersichtliches Kommen und Gehen von Personen zu vermeiden und Sicherheit im Haus zu gewährleisten.

§ 8 Neuaufnahme eines Mieters

- Die Neuaufnahme eines Mieters in die Wohngemeinschaft ist von der Mieterversammlung ausführlich zu beraten und zu beschließen. Sie erfolgt nur in Absprache mit dem Vermieter und unter Berücksichtigung der Einschätzung des gemeinsamen Pflegedienstes. Es sollen nur Mieter aufgenommen werden, von denen erwartet werden kann, dass sie sich in die Wohngemeinschaft gut einfügen.
- Die Neuaufnahme kann in der Weise vollzogen werden, dass die Mieterversammlung den Sprecher bevollmächtigt, den Mieter im Namen der Wohngemeinschaft mit schriftlicher Erklärung aufzunehmen.
- Neu aufgenommene Mieter haften nicht für die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme begründeten Verbindlichkeiten der Wohngemeinschaft.

§ 9 Konfliktlösung

Konflikte innerhalb der Wohngemeinschaft oder mit dem Pflegedienst sind offen und sachlich in der Mieterversammlung zu besprechen. Die Mieterversammlung sucht dabei unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen nach einer geeigneten Kompromisslösung. Sollte ein Kompromiss auch nach mehrfachen Versuchen nicht möglich sein, entscheidet die Mieterversammlung durch Beschlussfassung.

§ 10 Kündigung, Ausschluss und Ausscheiden eines Mieters

- Aus der Wohngemeinschaft scheidet aus, wer kündigt, ausgeschlossen wird oder verstirbt. Scheidet ein Mieter aus der Wohngemeinschaft aus, besteht diese unter den übrigen Mietern fort. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wird die Wohngemeinschaft nicht aufgelöst.
- Die Kündigung der Wohngemeinschaft ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kündigende zugleich sein Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigt.
- Ein Mieter kann nur aus der Wohngemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine Konfliktlösung nach § 9 nicht möglich ist. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Mieterversammlung mit Ausnahme des Betroffenen erforderlich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mieter entgegen § 6 Abs. 1 einen anderen als den gewählten Pflegedienst mit seiner Versorgung beauftragt oder der Pflegedienst den mit dem Mieter bestehenden Pflegevertrag berechtigt aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt hat (z.B. wegen erheblichen Zahlungsverzugs).
- Wurde ein Mieter aus der Wohngemeinschaft ausgeschlossen, hat er sein Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
- Die Herausgabe- und Abfindungsansprüche eines ausgeschiedenen Mieters oder seiner Erben richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Schriftform, Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden in Bezug auf die Wohngemeinschaft sind nicht getroffen. Änderungen dieser Wohngemeinschafts-Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wohngemeinschafts-Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Im Falle einer Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die dem von den Vereinbarungspartner Gewollten inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

_____	_____
Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter	Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter
_____	_____
Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter	Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter
_____	_____
Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter	Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter
_____	_____
Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter	Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter

Hinweis

Diese Mustervereinbarung ist von der Hamburger Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit den Akteuren (Foren) aus den Wohn-Pflege-Gemeinschaften entstanden.

Jede Wohngemeinschaft muss für eventuelle projektspezifische Konkretisierungen untereinander verhandeln. Die Hamburger Koordinationsstelle unterstützt die Wohngemeinschaft bei der Ausarbeitung der Vereinbarung.

Aufnahmevereinbarung

zwischen der Wohngemeinschaft

(Vorname, Name vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters)

– im Folgenden: Vertreter/in –

und

(Vorname, Name vertreten durch:

Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters)

– im Folgenden: Neue(r) Mieter(in) –

als neue(r) Mieter(in).

Die Mieter der vorgenannten Wohngemeinschaft haben die/den Vertreter(in) in der Mieterversammlung am _____ beauftragt und bevollmächtigt, die/den vorgenannte(n) neue(n) Mieter(in) in die Wohngemeinschaft aufzunehmen.

Der/die Vertreter(in) erklärt hiermit den/die neue(n) Mieter(in)

ab dem _____ für aufgenommen

und heißt sie/ihn herzlich willkommen.

Der/die neue Mieter(in) erklärt sich mit der Aufnahme einverstanden und tritt in alle Rechte und Pflichten aus der ihm/ihr zuvor vorgelegten und von ihm/ihr zur Kenntnis genommenen Wohngemeinschafts-Vereinbarung vom _____ ein. Insbesondere verpflichtet sie/er sich, ausschließlich denjenigen Pflegedienst mit seiner/ihrer Versorgung zu beauftragen, den die Mieterversammlung gewählt hat. Der/die neue Mieter(in) haftet nicht für die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme begründeten Verbindlichkeiten der Wohngemeinschaft.

Ort, Datum, Unterschrift Vertreter(in)

Ort, Datum, Unterschrift neue(r) Mieter(in)

E Mustervereinbarung zwischen Wohngemeinschaft und Pflegedienst

Muster-Rahmenvereinbarung zwischen der Wohngemeinschaft (Name) und dem ambulanten Pflegedienst (Name)

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Besonderheiten ambulant betreuter Wohngemeinschaften in der Zusammenarbeit der An- und Zugehörigen der Mieter (im Folgenden kurz „Angehörigengruppe“ genannt) und dem Pflegedienst zu regeln, die bei Wahrnehmung der üblichen Rechte aus den Einzelpflegeverträgen einer schriftlichen Absprache bedürfen, um ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen der Angehörigengruppe (Auftraggeber-Gemeinschaft) und den Mitarbeitern des Pflegedienstes (Auftragnehmer) zu fördern und Konflikte im Interesse des Wohlbefindens der Mieter einvernehmlich zu lösen. Dabei kommt der Kommunikation in der Wohngemeinschaft ein hoher Stellenwert zu.

Der Vertrag dient dazu, den häuslichen und pflegerischen Alltag der Mieter optimal zu gestalten, da sie aufgrund von Demenz ein erhöhtes Bedürfnis nach einer gewohnten und gleich bleibenden Umgebung und einer kontinuierlichen Betreuung durch ein möglichst konstantes Team des Pflegedienstes haben.

§ 1 Kommunikation

- Die Angehörigengruppe und der Pflegedienst vereinbaren ein für alle Seiten stimmiges Verfahren des regelmäßigen Informationsaustausches und der Beteiligung an Entscheidungen, die die Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung der Mieter betreffen, insbesondere zur Teilnahme von
 - Pflegedienstmitarbeitern an Sitzungen der Angehörigengruppe, wenn dies von der Angehörigengruppe gewünscht wird
 - An- und Zugehörigen (im Folgenden kurz Angehörige genannt) an den Dienstbesprechungen des Pflegedienstes, die den häuslichen und pflegerischen Alltag in der WG betreffen.
- Die Angehörigengruppe wird an der Planung der WG-Tagesgestaltung beteiligt.
- Zur Klärung grundlegender Themen, Probleme und Beschwerden, die sich im Rahmen der Pflege und Betreuung bzw. im Zusammenhang mit Mitarbeitern des Pflegedienstes ergeben, steht die Pflegedienstleitung oder die WG-Teamleitung als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Der Pflegedienst stellt gegenüber der Angehörigengruppe mindestens einmal jährlich sowie bei erheblichen Veränderungen die Transparenz des Kosten- und Leistungsgeschehens der WG sicher.
- Der Pflegedienst informiert die Angehörigengruppe mindestens halbjährlich über die Personalsituation und die geplanten Personalentwicklungsmaßnahmen bezogen auf das WG-Team. Änderungen in der Zusammensetzung des WG-Teams werden vor der Umsetzung mit der Angehörigengruppe abgestimmt.
- Bei erheblichen Abweichungen von den gemeinsamen Absprachen sowie bei besonderen Vorkommnissen in der Betreuung wird die Angehörigengruppe unverzüglich über den Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen durch die Pflegedienstleitung informiert.

- Treten bei Mietern herausfordernde Verhaltensweisen auf, die nicht durch eine personenzentrierte Pflege und Betreuung aufgefangen werden können, wird vereinbart, dass eine zeitnahe gemeinsame Fallbesprechung mit Mitarbeitern und Angehörigen einberufen wird, um nach Lösungen zu suchen.

§ 2 Aufnahme neuer Mieter

- Der Auswahlprozess neuer Mieter erfolgt über die Angehörigengruppe, die für diese Aufgabe aus ihren Reihen einen oder mehrere feste Ansprechpartner benennt.
- Es finden Kennenlerngespräche mit Interessierten und deren Angehörigen statt. Die Ansprechpartner aus der Angehörigengruppe informieren die WG-Bewerber über die Aufgaben der Selbstorganisation in der WG und die WG-Vereinbarung. Die Pflegedienstleitung berät zum Pflegevertrag sowie zu allen Aspekten des Kosten- und Leistungsgeschehens der ambulanten Pflege, Betreuung und sonstigen Dienstleistungen in der WG.
- Auch im Interesse des Pflegedienstes verpflichtet sich die Angehörigengruppe, dafür zu sorgen, zeitnah neue Mieter zu finden. Die Angehörigengruppe bezieht den Pflegedienst bei der Entscheidung zur Aufnahme neuer Mieter ein.

§ 3 Fachliche Anforderungen und personelle Besetzung des WG-Teams des Pflegedienstes

Für die Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung der Mieter muss der Pflegedienst insbesondere folgende Überzeugungen mitbringen sowie folgende fachlichen Anforderungen erfüllen:

- fachliche Kompetenzen zur Betreuung der Mieter auf Grundlage einer personenzentrierten Pflege, z.B. nach T. Kitwood, sowie zur Umsetzung des Konzepts der ambulanten Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften,
- eine abgestimmte und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. den gesetzlichen Vertretern.

Der Pflegedienst hat in personeller Hinsicht insbesondere folgende Anforderungen zu gewährleisten:

- speziell für die Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz geschulte und erfahrene Mitarbeiter, die regelmäßig Fortbildungen und Supervisionen erhalten,
- fachliche Kenntnisse und Erfahrungen der hauswirtschaftlichen Versorgung von Kleingruppen unter Einbeziehung der Wohngemeinschaftsmitglieder sowie eine gesicherte Arbeitsorganisation als WG-Team zur alltäglichen Versorgung der WG,
- die Bildung eines festen Mitarbeiter-Teams sowie einer verantwortlichen WG-Teamleitung vor Ort zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität (siehe auch §§ 23 Abs. 1, 6 Nr. 1, 2 WBPersVO vor); Leiharbeiter werden nur zeitlich begrenzt in Ausnahmesituationen eingesetzt, wie z.B. bei Erkrankung mehrerer Mitarbeiter des WG-Teams,
- die beratende Hinzuziehung der Angehörigengruppe vor dem Ende der Probezeit neuer Mitarbeiter durch die Dienstleitung des Pflegedienstes,
- die Anwesenheit von durchschnittlich zwei Mitarbeitern tagsüber, deren Qualifikationen den Anforderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Mieter und der Gestaltung des Gruppenalltags entsprechen sowie die Anwesenheit einer Nachtwache. Für die Nachtwache werden ausschließlich Personen eingesetzt, die zuvor im Tagdienst unter Anleitung eines erfahrenen Mitarbeiters hospitiert haben. Eine examinierte Pflegefachkraft ist jederzeit telefonisch erreichbar. Personen ohne Ausbildung, z.B. Praktikanten, arbeiten im Tagdienst nur unter Anleitung eines erfahrenen Mitarbeiters.

§ 4 Haushaltskasse

Der Pflegedienst kann nach Abstimmung der Angehörigengruppe mit der Führung der Haushaltskasse beauftragt werden. Die regelmäßige Kassenprüfung obliegt einem bevollmächtigten Angehörigen.

§ 5 Hauswirtschaftliche Versorgung und Tagesgestaltung

Der Pflegedienst übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- die Reinigung der Wäsche und der Wohnung nach Absprache mit der Angehörigengruppe,
- tägliches Kochen mit frischen Lebensmitteln,
- Bereitstellung von Getränken und deren aktives anbieten,
- die möglichst gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten,
- die zeitlich flexible Handhabung des Frühstücks,
- die Gestaltung eines regelmäßigen Tagesablaufs, in den die Mieter aktiv einbezogen werden,
- die Vereinbarung sonstiger Aufgaben mit der Angehörigengruppe, beispielsweise wie mit einer Haustierversorgung, Arztbesuchen, der Begleitung ins Krankenhaus und der Rezeptabholung umgegangen wird.

§ 6 Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b und WG-Zuschlag nach § 38a SGB XI

Sofern sich die Angehörigengruppe mit dem Pflegedienst über den Einsatz der Mittel nach § 45b und nach § 38a SGB XI durch den Pflegedienst verständigt hat, wird schriftlich geregelt, welche spezifischen Leistungen der Pflegedienst im Sinne von § 45b und § 38a SGB XI erbringt. Der Pflegedienst dokumentiert die Verwendung der Mittel und informiert die Angehörigengruppe regelmäßig über den Mitteleinsatz.

§ 7 Sterbebegleitung

In Sterbesituationen stimmt sich die Angehörigengruppe und der Pflegedienst zeitnah darüber ab, ob Fachkräfte der Palliativmedizin - und pflege und/oder ein ambulanter Hospizdienst einbezogen werden.

F Muster Rahmenvereinbarung mit dem Vermieter/der Vermieterin

Vereinbarung

zwischen

(Name der Wohngemeinschaft, Anschrift)

– nachfolgend Wohngemeinschaft genannt –

und

(Vermieter, Name, Anschrift)

– nachfolgend Vermieter genannt –

über die Vermietung von Räumlichkeiten in dem Haus

(Anschrift, Etage)

Präambel

Für die Wohngemeinschaft ist von besonderem Interesse, dass der Vermieter freien Wohnraum nur an solche Personen vermietet, von denen erwartet werden kann, dass sie sich in die Gemeinschaft gut einfügen.

Für die unterschiedlichen Parteien ist von besonderem Interesse, dass es keinen Leerstand gibt, der zu finanziellen Einbußen führt. Aus diesen Gründen ist die nachfolgende Vereinbarung notwendig.

Suche neuer Mieter/innen und Vermietung

Der Vermieter verpflichtet sich für die Suche geeigneter neuer Mieter Sorge zu tragen. Er wird dabei von der Wohngemeinschaft unterstützt, die dem Vermieter neue Mieter vorschlagen kann.

Der Vermieter vermietet die WG-Räumlichkeiten nur mit Einwilligung der Mieterversammlung der Wohngemeinschaft. Die Einwilligung ist innerhalb von vier Wochen seit dem Vorschlag des Vermieters zur Erteilung der Einwilligung zu erklären. Wird sie innerhalb dieser Frist nicht verweigert, so gilt sie als erteilt.

Verweigert die Mieterversammlung die Einwilligung zur Vermietung der Räumlichkeiten, aber vermag sie nicht innerhalb von zwei Wochen dem Vermieter einen geeigneten anderen Mieter aufzuzeigen, sind der Vermieter und die Mieterversammlung verpflichtet, sich auf den Ausgleich des dem Vermieter durch die Verweigerung entgangenen Mietzinses zu einigen.

Ort, Datum, Unterschrift Vermieter(in)

Ort, Datum, Unterschrift Bevollmächtigter
der Wohngemeinschaft

Hinweis

Jede Wohngemeinschaft muss für eventuelle projektspezifische Konkretisierungen mit dem Vermieter verhandeln. Die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften unterstützt die Wohngemeinschaft bei der Ausarbeitung der Vereinbarung.

G Checkliste für den Einzug

1. Der zukünftige Mieter bzw. die zukünftige Mieterin wohnt bisher allein in einer Wohnung

Wie bei jedem Wohnungswechsel muss die Mietwohnung rechtzeitig gekündigt werden. Die Abrechnungen für Strom, Gas usw. müssen beantragt werden. Die Versicherungsverträge (zum Beispiel Hausrat) müssen gekündigt werden.

2. Der zukünftige Mieter, die zukünftige Mieterin wohnt nicht allein, in der Wohnung verbleiben Angehörige

Dann entfallen die vorher genannten Maßnahmen. In allen Fällen muss die behördliche Ummeldung im Einwohnermeldeamt erfolgen.

Die Adressenänderung werden weitergegeben an die Sozialversicherungsträger, an die Renten- und Krankenversicherung, an Ärzte usw.

3. Der zukünftige Mieter bzw. die zukünftige Mieterin zieht in eine zu gründende Wohn- Gemeinschaft

- Die Wohnung wird abgenommen und auf Mängel überprüft.
- Die Einrichtung der Gemeinschaft muss vor dem Einzug erledigt sein; Küche, Haushaltsgeräte, Essraum, Wohnzimmer. Die Abstimmung sollte in Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst erfolgen.
- Der private Bereich muss organisiert sein. Eventuell wird ein Pflegebett benötigt.
- Festlegung der Termine für den Einzug in Absprache mit dem Pflegedienst sollte erfolgt sein.
- Betreuung der Mieter bzw. der Mieterin am Umzugstag muss geregelt werden.

- Festlegung der Verpflegung für die ersten Tage und die Abstimmung der Einkäufe sollte bestimmt werden. Kleidung und andere Gegenstände der einzelnen Personen kennzeichnen, um spätere Verwechslungen auszuschließen
- Regelung von Arztbesuchen, MDK, Fußpflege, Friseur sollte besprochen worden sein. Die Höhe und Organisation des Taschengeldes sollte festgelegt sein.
- Die Organisation der Haushaltskasse muss festgelegt sein.
- Angaben für den Notfall müssen hinterlegt, notwendige Dokumente als Kopie für den Pflegedienst vorbereitet sein.
- Kommunikationswege klären – wer informiert wann, wie, wen, worüber.
- Die wichtigsten Punkte der Biografie jedes Mieters und jeder Mieterin sollten aufgeschrieben und dem Pflegedienst übergeben werden.

4. Der zukünftige Mieter bzw. die zukünftige Mieterin zieht in eine bestehende Wohngemeinschaft

Das Zimmer des zukünftigen Mieters bzw. der Mieterin muss eingerichtet werden. Darüber hinaus sollte besprochen werden, ob weitere Möbel oder Gegenstände aus dessen Besitz für den gemeinsamen Bereich gebraucht werden.

Alle Festlegungen, die die Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen hat, sollten dem Angehörigen des neu einziehenden Mieters bzw. der Mieterin bekannt gemacht werden z.B. durch ein Übergabeprotokoll. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die finanziellen Regelungen der Angehörigen untereinander und der Angehörigen mit dem Pflegedienst zu werfen, um späteren Konflikten vor zu beugen.

Der Angehörige sollte die wichtigsten Punkte der Biografie des neu einziehenden Mieters bzw. der Mieterin dem Pflegedienst übergeben.

H Tabelle zur eigenen Kostenkalkulation

Einzelposten	Kosten
Miete Wohnung m ² inkl. Gemeinschaftsfläche	EUR
Nebenkosten	EUR
Betreuungszuschlag	EUR
Lebensmittel, Sachmittel Hauswirtschaft und Reinigung	EUR
Persönliche Bedürfnisse (Taschengeld, Frisör)	EUR
Rücklage für Anschaffungen, Instandhaltung	EUR
Zwischensumme	EUR
Pflege- und Betreuungskosten	EUR
Eigenanteil Leistungen Krankenkasse je nach ärztlicher Verordnung	EUR
Evtl. Ausfallzeit Pflegedienst	EUR
Gesamtkosten	EUR
Abzug Leistungen Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechend dem Pflegegrad	EUR
Abzug Leistungen Pflegeversicherung (SGB XI): Entlastungsbetrag, Wohngemeinschaftspauschale	EUR
Restkosten als Eigenanteil bzw. Übernahme durch das Soziale Dienstleistungszentrum des Bezirksamtes	EUR

I Weiterführende Literatur und Internetseiten

- Ambulant betreute Wohngemeinschaften – Konzepte, Rechtsgrundlagen und Finanzierungsaspekte
Markus Sobottke, Herausgeber: Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln, 2013
www.sozialbank.de/fileadmin/templates/_files/Publikationen/Arbeitshilfen/AH_ambulant_131113.pdf
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte Menschen
Klaus-W. Pawletko, Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, 2004
Nur als Download verfügbar
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen
- Das Leben ist ein großes – Alzheimer ein langer Abschied
Hanna Kappus, Gütersloh, 2012, ISBN: 978-3-579-06673-8
- Das Wichtigste, Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz, Informationsblatt Nr. 13
Deutsche Alzheimer Gesellschaft – Selbsthilfe Demenz e.V., Berlin, 2015
www.deutsche-alzheimer.de/unsere-service/informationsblaetter-downloads.html
- Demenz – DAS MAGAZIN, Nr. 14 Wohnen
Demenz Support Stuttgart gGmbH, Stuttgart, 2012
www.demenz-support.de/publikationen/demenz_das_magazin
- Es selbst in die Hand nehmen. Grundlagen für eine qualifizierte Pflege und Alltagsgestaltung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, Praxishandbuch
Leben wie ich bin – Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Demenz e. V., Potsdam, 2012
www.leben-wie-ich-bin.de

- Informationen und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung für ambulante Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen in Hamburg
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch zur Förderung von Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen Hamburg, Hamburg, 2008
www.hamburg.de/contentblob/988692/data/ambulante-wohngemeinschaften-qualitaet.pdf
- Qualitätskriterien für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz – eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe
Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V. (SWA), Berlin, 2006
www.swa-berlin.de
- Wo wären wir ohne sie?
Hanna Kappus, Ulrike Petersen, Herausgeber: STATTBAU HAMBURG Stadtentwicklungsgesellschaft & Konfetti im Kopf e.V., Hamburg, 2016
www.koordinationsstelle-pflege-wgs-hamburg.de/index.php/255/buchveroeffentlichung-wo-waeren-wir-ohne-sie.html
- Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz. Eine alternative Wohn- und Betreuungsform
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin, 2012
www.berlin.de/sen/soziales/themen/pflege-und-rehabilitation/wohngemeinschaften/
- Projekt „Leben und Wohnen im Alter“, Bertelsmann Stiftung/Kuratorium Deutsche Altershilfe
www.kda.de/leben-und-wohnen-im-alter.html

- Das interkulturelle Wohnhaus Veringeck
Herausgeber: IBA Hamburg GmbH, Hamburg, 2014
www.hamburg.de/pflege-im-heim/3192808/eroeffnung-veringeck/
- Broschüren zu den Pflegestärkungsgesetzen
Bundesministerium für Gesundheit, Berlin, 2015ff
www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen
- Informationsportal des Bundesministerium für Gesundheit
www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegeversicherung.html
- Informationen zu Hilfen für dementiell erkrankte Menschen und ihre Angehörigen
www.hamburg.de/demenz/
- Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nicht nur für Menschen mit Demenz
www.wg-qualitaet.de/

Publikationen der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

- Leben mit Demenz in Hamburg – Rat und Hilfe für Betroffene und Angehörige
- Demenzielle Erkrankungen, Versorgungsangebote für Menschen mit demenziellen Erkrankungen in Hamburger Krankenhäusern
- Ich Sorge vor! Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen
- Ratgeber für Bevollmächtigte
- Sicher gehen - weiter sehen: Bausteine für Ihre Mobilität
- Ihre Rechte im Heim, in der Wohngruppe, in anderen Einrichtungen und bei ambulanten Diensten
- Künstliche Ernährung – Eine Entscheidungshilfe für Angehörige und Betroffene

Download und Bestellung unter:

www.hamburg.de/pflege/veroeffentlichungen

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Broschürenservice

Billstraße 80

20539 Hamburg

Telefon 42837-2368

E-Mail publikationen@bgv.hamburg.de

- Die Internetseite der Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften www.koordinationsstelle-pflege-wgs-hamburg.de/index.php/links.html präsentiert eine Auswahl an Anbietern, die sich fachlich mit dem Thema neuer Wohn-Pflege-Formen auseinandersetzen.
- Eine Liste mit weiterführender Literatur zum Thema Demenz ist erhältlich bei der
Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. / Selbsthilfe Demenz
Friedrichstraße 236, 10969 Berlin
Telefon (030) 259 37 95 - 0
E-Mail info@deutsche-alzheimer.de
Internet www.deutsche-alzheimer.de

J Nützliche Adressen

Einheitliche Vorwahl für den telefonischen Kontakt, soweit nicht anders angegeben: **040**

Beratungsstellen für Wohnkonzepte und Unterstützung im WG-Alltag

Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Die Hamburger Koordinationsstelle informiert und berät Angehörige, Vereine und Institutionen, die auf der Suche nach alternativen Wohn- und Betreuungsformen für pflegebedürftige ältere Menschen mit Demenz sind. Die Koordinationsstelle wurde im Januar 2006 unter dem Dach von STATTBAU HAMBURG eröffnet um die Entwicklung neuer Wohn-Pflege-Angebote und die Zusammenarbeit aller daran beteiligten Personen und Institutionen fachlich zu unterstützen. Als zentrales Serviceangebot für Hamburg wird die Koordinationsstelle durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz finanziell gefördert und von einem Experten-Netzwerk begleitet.

Die Koordinationsstelle

- informiert über Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Hamburg;
- vermittelt unter interessierten Angehörigen den Kontakt;
- gibt Auskunft über freie Zimmer;
- berät Wohnungsunternehmen, Wohneinrichtungen und Pflegedienste, die eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft gründen wollen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Wohngemeinschaften sowie Ansprechpartner und Adressen sind zu finden auf der Website der Hamburger Koordinationsstelle (www.pflege-wgs-hamburg.de/) oder persönlich bei:

Ansprechpartner Ulrike Petersen und Mascha Stubenvoll
Telefon 43 29 42 -23 oder -32
Adresse STATTBAU HAMBURG Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften
Sternstraße 106, 20357 Hamburg
E-Mail koordinationsstelle@stattbau-hamburg.de
Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Hamburger Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement in Wohn- und Versorgungsformen

Angehörigengruppen gewinnen beim Hinzuziehen einer ehrenamtlichen WG-Begleitung eine außenstehende Person, die ihnen den Blick öffnet für besondere Aspekte der Selbstorganisation und ihnen Sicherheit vermittelt, auf einem guten Weg zu sein.

Die Fachstelle kümmert sich um die Akquise engagierter Menschen, bereitet die Freiwilligen auf ihre Aufgaben vor und begleitet sie.

Wohn-Paten/Wohn-Patinnen können von Wohn-Pflege-Gemeinschaften zur zwischenmenschlichen Begleitung von Mietern/Mieterinnen mit gesetzlicher Betreuung angefordert werden.

Bei Interesse für den Einsatz von Ehrenamtlichen, ist die Fachstelle Ansprechpartnerin:

Ansprechpartner Martina Kuhn
Telefon 43 29 42 36
Adresse STATTBAU HAMBURG
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
Sternstraße 106, 20357 Hamburg
E-Mail m.kuhn@stattbau-hamburg.de
Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Für ein persönliches Beratungsgespräch wird um Terminvereinbarung gebeten.

Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V.

Die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e. V. wurde 1994 als Selbsthilfeorganisation von Angehörigen, Fachleuten und engagierten Bürgern gegründet.

Hauptanliegen der Alzheimer Gesellschaft ist es Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen durch Beratung, Gesprächsgruppen und Betreuungsangebote zu unterstützen und zu entlasten. Damit verbunden sind auch Projekte und Interessenvertretung zur Verbesserung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie die Förderung von Teilhabe und Selbstbestimmung der Betroffenen.

Die Angebote werden überwiegend ehrenamtlich getragen und richten sich an Menschen mit Demenz, ihre Angehörigen und andere Interessierte. In diesem Sinne unterstützt die Alzheimer Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gründung ambulant betreuter Wohngemeinschaften und die Begleitung im Bestand mit WG-Begleitern, Wohnpaten und anderen freiwillig Engagierten.

Telefon	68 91 36 25
Adresse	Wandsbeker Allee 68, 22041 Hamburg
E-Mail	info@alzheimer-hamburg.de
Servicezeiten	Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Internet	www.alzheimer-hamburg.de

Barrierefrei Leben e.V. Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung

Richardstr. 45, 22081 Hamburg

Telefon	29 99 56 56
E-Mail	beratung@barrierefrei-leben.de
Internet	www.barrierefrei-leben.de

Beratung zu technischen Hilfen im Haushalt und Wohnraumanpassung; Ausstellung verschiedener Hilfsmittel, Information zu gesetzlichen Leistungen und Finanzierung.

Beschwerdetelefon Pflege

Das Beschwerdetelefon Pflege ist zuständig bei

- Beschwerden über eine ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtung in Hamburg,
- Problemen mit der zuständigen Pflegekasse oder
- Problemen mit Behörden und Institutionen mit dem Thema Pflege.

Besenbinderhof 41, 20097 Hamburg

Telefon 28 05 38 22

Fax 28 05 38 44

E-Mail beschwerdetelefon-pflege@hamburg-mitte.hamburg.de

Internet www.beschwerdetelefon-pflege.de

Brandschutz

Die Feuerwehrakademie Hamburg bietet das Seminar „Verhalten im Brandfall“ an. Weitere Informationen unter www.feuerwehrakademie.de oder bei der Kundenbetreuung telefonisch unter 4 28 51 29 98.

Hospizliche und palliative Versorgung sowie Trauerbegleitung

Informationen zu hospizlichen Angeboten sind zu finden auf der Seite: www.hamburg.de/hospizarbeit-sterbebegleitung/

Der Hamburger Hospizführer www.hamburg.de/pflege/veroeffentlichungen/116842/hospizfuehrer/ und die Internetseite der Koordinierungsstelle Hospiz- und Palliativarbeit. www.koordinierungsstelle-hospiz.de/ informieren rund um die hospizliche und palliative Versorgung.

Hunde Besuchsdienste

Hamburgische Brücke e.V.

Hellbrookkamp 58, 22177 Hamburg

Telefon 23 80 26 95

E-Mail harms@hamburgische-bruecke.de

Internet www.4-pfoten-fuer-sie.de

SeniorPartner Diakonie Hundebesuchsdienst

Poppenbüttler Hauptstraße 17, 22399 Hamburg

Telefon 32 84 32 50

E-Mail poppenbuettel@seniorpartner-diakonie.de

Internet www.seniorpartner-diakonie.de

Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkte sind Beratungsstellen, die gemeinsam von den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie der Stadt Hamburg getragen werden. Die Pflegestützpunkte sind Bestandteil der „Pflegestützpunkte und Beratungszentren für ältere, behinderte und pflegebedürftige Menschen“ (PBM) in den Hamburger Bezirksämtern.

Sie beraten und unterstützen hilfe- und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen kompetent und unabhängig zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Internet: www.hamburg.de/pflegestuuetzpunkte

Pflegestützpunkt Hamburg-Mitte

Besenbinderhof 41 (Gesundheitsamt), 20097 Hamburg

Telefon 4 28 99 10 50

E-Mail pflegestuuetzpunkt@hamburg-mitte.hamburg.de

Pflegestützpunkt Altona

Achtern Born 135 (Soziales Dienstleistungszentrum), 22549 Hamburg

Telefon 4 28 99 10 10

E-Mail pflegestuuetzpunkt@altona.hamburg.de

Pflegestützpunkt Eimsbüttel

Garstedter Weg 13 (ehemaliges Ortsamt Lokstedt), 22453 Hamburg

Telefon 4 28 99 10 30

E-Mail pflgestuetzpunkt@eimsbuettel.hamburg.de

Pflegestützpunkt Hamburg-Nord

Kümmellstraße 7 (Bezirksamt), 20249 Hamburg

Telefon 4 28 99 10 60

E-Mail pflgestuetzpunkt@hamburg-nord.hamburg.de

Pflegestützpunkt für Kinder und Jugendliche

beim Beratungszentrum sehen/hören/bewegen/sprechen

Eppendorfer Landstraße 59, 20249 Hamburg

Telefon 4 28 99 10 90

E-Mail pflgestuetzpunkt-kinder@hamburg-nord.hamburg.de

Pflegestützpunkt Wandsbek-Markt

Wandsbeker Allee 62 (Neubau), 22041 Hamburg

Telefon 4 28 99 10 70

E-Mail pflgestuetzpunkt-markt@wandsbek.hamburg.de

Pflegestützpunkt Rahlstedt

Rahlstedter Straße 151 – 157 (ehemaliges Ortsamt Rahlstedt),
22143 Hamburg

Telefon 4 28 99 10 80

E-Mail pflgestuetzpunkt-rahlstedt@wandsbek.hamburg.de

Pflegestützpunkt Bergedorf

Weidenbaumsweg 21 / Eingang D, 2. Stock

(Soziales Dienstleistungszentrum), 21029 Hamburg

Telefon 4 28 99 10 20

E-Mail pflgestuetzpunkt@bergedorf.hamburg.de

Pflegestützpunkt Harburg
Harburger Rathausforum 1 (Soziales Dienstleistungszentrum),
21073 Hamburg
Telefon 4 28 99 10 40
E-Mail pflegestuetspunkt@harburg.hamburg.de

Information und Beratung für Privatversicherte:

Zentrale Beratungsstelle der Privaten Krankenversicherung
compass private pflegeberatung GmbH
Gustav-Heinemann-Ufer 74 C , 50968 Köln
Telefon 0800 101 88 00
E-Mail info@compass-pflegeberatung.de
Internet www.compass-pflegeberatung.de

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Informationen und Beratung über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sowie Fort- und Weiterbildungen zu betreuungsrelevanten Themen sind zu finden auf der Seite:

www.hamburg.de/betreuungsrecht/

Kostenlose Beratung und Information in allen Fragen zum Betreuungsrecht und zu Vorsorgemöglichkeiten bietet die
Betreuungsstelle Hamburg

Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

Telefon 4 28 63 60 70
Adresse Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg
E-Mail beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de
Servicezeiten Montag, Dienstag und Donnerstag
von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 9.00 – 14.00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Für ein persönliches Beratungsgespräch wird um Terminvereinbarung gebeten.

Internetseite: www.hamburg.de/beratungsstelle-rechtliche-betreuung/

sowie die Hamburger Betreuungsvereine. Die Kontaktdaten sind zu finden auf der Internetseite:

homepage.hamburg.de/hamburgerbetreuungsvereine/

Wohn-Pflege-Aufsichten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohn-Pflege-Aufsichten sind Ansprechpartner in der Gründungsphase einer Wohngemeinschaft. Sie prüfen, ob die Anforderungen an eine ambulant betreute Wohngemeinschaft erfüllt sind und definieren die Startphase.

Initiatoren von Wohngemeinschaften, sind verpflichtet spätestens sechs Monate vor dem Bezug der Wohngemeinschaft den Wohn-Pflege-Aufsichten die Gründung der Wohngemeinschaft mitzuteilen.

Die Wohn-Pflege-Aufsicht ist eine Dienststelle in den Bezirksämtern. Die zuständige Wohn-Pflege-Aufsicht für die zu gründende Wohngemeinschaft ist zu finden über den Zuständigkeitsfinder (DiBIS®)

www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11259084/

oder der Servicenummer 4 28 28 - 0.

Wohn-Pflege-Aufsicht Hamburg-Mitte

Besenbinderhof 41, 20097 Hamburg

Telefon 4 28 54 - 46 42 oder 4 28 54 - 24 75

E-Mail *wohn-pflege-aufsicht@hamburg-mitte.hamburg.de*

Wohn-Pflege-Aufsicht Altona

Bahrenfelder Straße 254-260, 22765 Hamburg

Telefon 4 28 11 - 16 59

E-Mail *wohn-pflege-aufsicht@altona-hamburg.de*

Wohn-Pflege-Aufsicht Eimsbüttel

Grindelberg 62 – 66, 20139 Hamburg

Telefon 4 28 01 - 33 70 oder 4 28 54 – 33 50

E-Mail *wohn-pflege-aufsicht@eimsbuettel.hamburg.de*

Wohn-Pflege-Aufsicht Hamburg-Nord
Eppendorfer Landstraße 59, 20249 Hamburg
Telefon 4 28 04 - 22 14
E-Mail *wohn-pflege-aufsicht@hamburg-nord.hamburg.de*

Wohn-Pflege-Aufsicht Wandsbek
Robert-Schuman-Brücke 8, 22041 Hamburg
Telefon 4 28 81 - 36 86
E-Mail *wohn-pflege-aufsicht@wandsbek.hamburg.de*

Wohn-Pflege-Aufsicht Bergedorf
Weidenbaumsweg 21 I, 21029 Hamburg
Telefon 4 28 91 - 22 87 oder 4 28 91 - 22 57
E-Mail *wohn-pflege-aufsicht@bergedorf.hamburg.de*

Wohn-Pflege-Aufsicht Harburg
Wilhelmstraße 33, 21073 Hamburg
Telefon 4 28 71 - 23 03 oder 4 28 71 - 21 41
E-Mail *wohn-pflege-aufsicht@harburg-hamburg.de*

Impressum

- Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
Billstraße 80
20539 Hamburg
www.hamburg.de/bgv
- Bezug: Einzelexemplare dieser Broschüre sind unter Angabe des Stichwortes „Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz – Ein Leitfaden für Angehörige“ erhältlich bei:
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
Broschürenversand
Billstraße 80
20539 Hamburg
Telefon: 428 37- 2368 oder unter
E-Mail: publikationen@bgv.hamburg.de
- Fotos: Michael Hagedorn
- Gestaltung: VIG Druck & Media GmbH, Hamburg
- Druck: VIG Druck & Media GmbH, Hamburg
- Stand: Mai 2017

Anmerkung zur Verteilung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Hamburg

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz